J. Can. P.
934

J. can. P.
934 8
Schuderoff
Bibl. Heringan

<36607810000016

<36607810000016

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber Kirchenzucht.

Mit besonderer Hinsicht

auf

die protestantische Kirche.

Von

Jonathan Schuderoff,

Superintendenten und Oberpfarrer zu Ronneburg.

Altenburg und Leipzig,

bei Wilhelm Ernst Richter.

1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seinen Freunden

Johann Christoph Greiling

Superintendenten und Oberprediger
zu Aschersleben

und

Johann Gottfried Sauer

Professor am physiko-technischen Institute
zu Augsburg.

Wären Sie, Theure Ungekannte! meinem Herzen auch nicht so nahe verwandt, so würde ich doch iede Gelegenheit freudig wahrgenommen haben, Ihnen meine Hochachtung öffentlich zu bezeugen. Die Gründe dazu liegen zu einem Theil in Ihren geistreichen Schriften vor Jedermanns Augen. Den zweiten Theil braucht niemand zu wissen. Wir aber wissen

ihn. Uebrigens bin ich Ihnen dankbare Erwiederung schuldig.

Gott erhalte Sie noch lange in Ihrem schönen Wirkungskreise und lasse uns und Alle, die es wohl mit Staat und Kirche meinen, die Freude erleben, daß Zucht und Ordnung in den Gemeinden fröhlich aufblühen und die zur Selbstständigkeit gelangte Kirche dem Staate, welcher die Vormundschaft über sie niederlegt, sein an sich werthloses, blos eingebildetes, Capital von Macht und Ansehen aus der höchsten Kirchengewalt, in christlich gesinnten und ihre Pflichten treu erfüllenden Bürgern mit Wucher zurückgebe.

Ronneburg
am 27. März 1809.

Jonathan Schuderoff.

Vorrede.

Gewöhnlich ist es ein undankbares Geschäft, einen Gegenstand zu bearbeiten, der seit langer Zeit eine bestimmte Form bekommen und sich in derselben Hohen und Niedern empfohlen hat. Inzwischen verdienen Untersuchungen dieser Art, wenn nicht immer Beachtung der Kenner, dennoch Nachsicht, und wäre die Bearbeitung selbst, nichts als Zurückführung des Gegenstandes auf seine ursprüngliche Gestalt und zwar nicht blos ursprünglich in Hinsicht auf Entstehung und Geschichte, son-

dern in Hinsicht auf den Begriff, welchem die Form ohne Zweifel iederzeit entsprechen soll, so würde sie sich nicht blos der Aufmerksamkeit, sondern auch der Billigung verständiger Beurtheiler zu erfreuen haben.

Das Schlimmste aber wagt man bei solchen Versuchen, wenn man für seinen Gegenstand etwas fordert, das bereits da ist, nur nicht auf die Weise, welche man für die einzig angemessene und rechtliche erklärt. Denn ieder, dem es wenig oder nichts verschlägt, wie etwas vorhanden ist, hält sich für berechtigt, einem zu sagen, man hätte nicht eben Ursache gehabt, sich damit zu bemühen, indem da und dort mit großen Buchstaben zu lesen sei, um was man so viel Worte verloren habe.

Man ist gewohnt, die Kirche als unter dem Staate stehend und von demselben abhängig zu denken; man ist gewohnt, die Kirchengesetze vom Staate zu empfangen und die Artikel der Kirchenzucht vom Staate festgesetzt zu sehen. Auch ist das, was ungefähr zur Kirchendisciplin gerechnet werden mag, ziemlich vollständig aus mehreren Landesordnungen zu entnehmen. So sind mehrere Artikel derselben, um bei dem mir Nächsten stehen zu bleiben, von unserm Herzog Ernst dem Frommen, einem für sein Zeitalter wahrhaft großen Fürsten, als Staats- oder Landesgesetze promulgirt und von seinen Nachfolgern bestätigt und vermehrt worden. Jederman hat dies unstreitig preißwürdig gefunden, und es kann niemandem sonderlich

verargt werden, wenn er meint, es sei genug, diese Gesetze, welche dermalen unscheinbar gewordenen und in den Winkel gestellten Gemälden gleichen, aufzufrischen und von Stund an von Staatswegen streng darüber zu halten.

Ich bin anderer Meinung und die Gründe derselben sind in gegenwärtiger Schrift dargelegt. Nicht der Staat soll der Kirche vorschreiben, wie es in ihr hergehen soll; er soll die Kirche nicht bevormunden; er soll aber auch von der Kirche keine Eingriffe in sein Gebiet dulden. Beide sollen vielmehr in freundschaftlichem Einverständnisse das Beste ihrer Glieder besorgen. Das Unglück, das aus der, von der Vernunft vorgeschriebenen, Trennung des Staates von der Kirche entspringen müßte, sehe ich so wenig, als mir

die Schwierigkeiten unüberwindlich scheinen, welche die Absonderung beider Gewalten mit sich führt. Was man ernstlich will, kann man auch, wenn anders der Gegenstand nicht überhaupt außerhalb der Grenzen des Möglichen liegt, und nicht ein heiliges Gesetz den Willen bindet und das Gewollte verbietet.

Planck, Dr. G. J. in seiner meisterhaften Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. Hannover bei den Gebr. Hahn 1803. sagt B. 1. S. 257: „Dieß letzte (daß man nach Constantins Tode nicht mehr Mitglied der bürgerlichen Verfassung seyn konnte, wenn man nicht mehr Mitglied der kirchlichen war) war nichts weniger, als nothwendige Folge, die aus dem ersten hätte entspringen müssen.

Die ganze bürgerliche Gesellschaft hätte immer aus lauter Christen bestehen können, oder alle ihre Mitglieder hätten das Christenthum annehmen können, ohne daß es deswegen nothwendig geworden wäre, daß man ein Christ werden müsse, um Bürger zu bleiben."

„Dadurch aber, daß alle Nicht-Christen durch Gesetze proscribirt und aller bürgerlichen Rechte verlustig erklärt, sich gezwungen sahen, entweder aus dem Staate auszutreten, oder zu der neuen Religion überzugehen, dadurch war hinlänglich dafür gesorgt, daß das Oberhaupt des Staats desto gewisser auch Oberhaupt der Kirche werden mußte."

Späterhin änderte sich dies. Ein Bischof wurde Oberhaupt der Kirche und schwang sich nicht blos zum Oberhaupte eines Staates

auf, sondern maßte sich an, das Oberhaupt aller Staaten zu seyn. — Solche Verwirrungen, die zuletzt nur zu blutigen Auftritten führen, müssen entstehen, wenn das, was Gott ursprünglich geschieden hat, vereinigt wird, und wenn man es nicht über sich gewinnen kann, auf scheinbare Vortheile und Vorzüge Verzicht zu thun. Was man, und wäre dieser „man" auch die gepriesene Staatsklugheit, wider die Natur macht, macht man jederzeit schlecht. Die Geschichte enthält eine Reihe von Belegen, wie die Nemesis gewaltsam zerstörte, was man der Vernunft zum Hohn aufgebaut und viele Jahrhunderte hindurch sogar ohne Widerspruch besessen hatte. Discite iustitiam moniti.

Mit der Ausführung der in dieser

Schrift angedeuteten Idee wäre zugleich ein neues Kirchenrecht gegeben und das bisherige Staatsrecht in Deutschland bekäm wenigstens in so fern eine veränderte Gestalt, als es das Kirchenrecht nicht als einen integrirenden Theil des Staatsrechtes in sich aufnehmen dürfte. Daß aber in diesem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gedacht und beider Gebiete scharf abgegrenzt werden müßten, versteht sich. Dieß letztere wird gewiß um so zuverlässiger geschehen, da mehrere deutsche Fürsten in der neuesten Zeit gezeigt haben, wie wenig sie geneigt seien, sich von der Kirche und der Geistlichkeit Eingriffe und Verletzungen gefallen zu lassen. Baiern exilirte den Bischof von Chur; Würtembergs energischer Regent, durch Tergiversationen empfindlich gereitzt,

brach die Verbindung mit der päbstlichen Nuntiatur ab. Läßt sich von solchen Regierungen nicht auch hoffen, sie werden, des Punktes kundig, wo das weltliche und geistliche Regiment anhebt und endigt, der Kirche zurückgeben, was der Kirche, und nur behalten, was des Königs ist?

Selbst in dem Grundsatze der Einheit, nach welchem noch zu dieser Stunde in mehreren Staaten verfahren wird, wenn es kirchliche Anordnungen gilt, sehe ich Hoffnung zu der wünschenswerthen Sonderung des Staates und der Kirche. So erhielt, um ein Beispiel zu geben, am 17. August v. J. das Königreich Würtemberg „nach dem Grundsatze der Einheit" von Staatswegen eine neue Liturgie. Einheit kann hier unmöglich so viel

heißen, als: „Nichtverschiedenheit des Staates und der Kirche," wie dies an sich klar ist; auch nicht: Einheit des Zwecks"; denn die aufgeklärte Würtembergische Regierung hat gezeigt, sie kenne die Grenzen des weltlichen und geistlichen Regiments. Mithin kann dieser Ausdruck schwerlich für etwas anders genommen werden, als für Einhelligkeit der Tendenz in Absicht auf Humanität, als für Einhelligkeit der Maximen. Sollte ich irren, wenn ich jenes Edict übersetzte, nicht: „diese Liturgie soll eingeführt seyn, weil Wir es Kraft der uns verliehenen Gewalt also wollen", sondern: „jetzt ist das Kirchenwesen in Unsern Staaten noch nicht vollkommen organisirt. Gleichwohl fordert das Zeitalter dringend eine neue Agende.

Zeither waret ihr gewohnt, dergleichen Vorschriften von uns zu empfangen. Folglich nehmt auch die gegenwärtige einstweilen als einen Beweis Unsrer landesväterlichen Fürsorge auf. Sobald Wir Uns ruhig und von außen ungestört der Regierung Unseres Reiches widmen können, wird es eine Unserer ersten Regentensorgen seyn, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche auf richtige Grundsätze zurückzuführen, wo dann die Kirche auf die in der Natur ihrer Verfassung gegründete Weise, im Einverständnisse mit dem Staate, selbst ihr Bestes berathen mag."

Mit Würtemberg und Baiern wetteifern Baden, nach den neuesten Nachrichten das mit seiner Wiedergeburt beschäftigte Preußen, und mehrere Staaten, der Kirche eine Verfassung zu geben, welche die Regenten der eben so beschwerlichen, als mit

ihrer Würde unverträglichen, Vormundschaft für die Kirche überhebt. Besonders merkwürdig sind die zur Selbstständigkeit derselben mit mächtigem Eifer und achtungswerther Liberalität in dem Königreiche Baiern getroffenen Einleitungen, und die trefflichen Köpfe, die der Verehrte Humane König in seinem Reiche versammelt hat, beleben die freundliche Hoffnung, mit dem aufgeführten Staatsgebäude werde auch das Gebäude der Kirche auf festen Pfeilern gegründet emporsteigen.

Diese Hoffnung wächst, wenn man der wahrscheinlichen Einführung des Codex Napoleon in allen Staaten des rheinischen Bundes gedenkt. So wenig es rathsam und thunlich scheint, denselben unbedingt und ohne alle Rücksicht auf bestehende Formen und Rechte zum deutschen Gesetzbuche zu erheben, so wenig möchte ich doch der Meinung eines

hochzuschätzenden Gelehrten beitreten: „daß der deutsche Code Napoléon die Kirche mit dem Staate selbst identificiren müsse." Säcularisirt brauchen Geburt, Ehe und Eid nicht zu werden, wenn gleich die Kirche vom Staate getrennt wird; sie werden nur, wiewohl stets dieselben Objecte, unter verschiedene Gesichtspunkte gestellt. So wird z. B. durch die Geburt eines Kindes zuförderst der Staat um eine Person reicher, und dasselbe Kind wird durch die Taufe ein Christ. So schließen Mann und Weib eine Ehe vor der Mairie; aber die Kirche weiht sie, wenn es eine christliche Ehe seyn soll, nach löblicher Sitte besonders ein. Ueber den Eid habe ich mich in der Schrift selbst erklärt.

Weit entfernt, zu glauben, ich hätte in meiner Abhandlung etwas neues, oder etwas

gesagt, das von denen, die helfen können, nicht schon erwogen worden wäre, wünsche ich blos, das Publicum möge die gegenwärtige Schrift als eine Ankündigung dessen ansehen, was die Kirche von der Weisheit der Beherrscher Deutschlands und ihrer verehrungswürdigen Minister des Cultus zu erwarten hat. Daß ich die Wünsche von Millionen ausgesprochen, weis ich gewiß.

Ronneburg am 14. März 1804.

der Verfasser.

Ueber

Ueber Kirchenzucht.

Vor mir liegen Materialien zu einem großen Buche. Aber magnus liber magnum malum, und ein dickes Buch über Kirchenzucht möchte iezt schwerlich gern gelesen werden. Vielleicht würdigt hier und dort ein Nachdenkender diese wenigen Bogen der Durchsicht und wird in dem Glauben an die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Kirchenzucht bestärkt. Denn Vielen leuchtet zwar die Wünschenswürdigkeit derselben ein; aber daß es so hochnöthig sei, Hand an das Werk zu legen, als Schriftsteller und Pfarrherren schreiben und schreien, will ihnen so wenig zu Sinne, als daß die Kirche eine Ruthe führen

dürfe, um ihre ungezogenen Kinder zu strafen. Dem Staate allein, meinen sie, komme ein Zucht- und Strafrecht zu, und was sich in unserer dermaligen kirchlichen Verfassung noch von demselben finde, sei Ueberbleibsel aus der alten Hierarchie und habe sich in das protestantische Kirchenwesen eingeschlichen, dessen Grundverfassung frei sei, wie das Princip, auf welchem sie ruhe. Ewig Schade, daß wir großentheils die Freiheit »zum Deckel der Bosheit« gebraucht und Freiheit der religiösen Ueberzeugungen mit gesetzloser Willkühr im Handeln verwechselt haben! Kehret nicht zurück, Zeiten, wo die Kirchenzucht barbarische Strenge und vernunftwidrige Härte war; aber komme wieder, Vorzeit, mit deinem hohen Ernste, mit deinen feierlichen Strafen, mit deiner rücksichtslosen Strenge! Waren die Menschen des Christlichen Alterthums auch nicht sittlich besser, als ihre Brüder und Schwestern der neuern Zeit: sittsamer waren sie und zu Zucht und Ordnung mehr gewöhnt und gediehen.

Was Zucht bedeute, weis ungefähr Jeder. Schwieriger ist es, zu zeigen, wie sie in diesem

oder jenem Falle gehandhabt werden müsse. Sie macht einen Theil der Erziehung aus, denn sie ist nichts, als der Inbegriff der Mittel, durch deren Anwendung man den Menschen zur Anerkennung und Befolgung gewisser Gesetze, oder einer gewissen Ordnung nöthiget. Wo Zucht ist, hat man jederzeit einen Zögling und einen Erzieher, welcher, wenn man die gehässige Bedeutung des Wortes entfernt, in einer gewissen Hinsicht zugleich Zuchtmeister ist.

Man redet unter andern auch von einer Kirchenzucht. Dann wäre die Kirche Erzieher, und ihre Glieder würden als Zöglinge unter Aufsicht und Zucht genommen. Sonderbar! Denn in jeder — so scheint es wenigstens — in jeder Hinsicht Erzogene, Mündige, Männer, Greise gehören auch zur Gemeinde, und diesen noch Zucht?

Nicht anders. Es wäre ja nicht unmöglich, daß die Kirche Zwecke hätte, welche sich die scheinbar fertigen Menschen entweder gar nicht, oder doch nicht immer so setzten, daß die Kirche damit zufrieden seyn könnte. Sollen in diesem Falle die zur Kirche Gehörigen, und mit

ihrem guten Willen zu derselben Gehörigen, nicht für die Zwecke der Kirche tüchtig gemacht, und wenn sie untüchtig geworden, nicht wieder zu der erforderlichen Tüchtigkeit zurückgebracht werden? Gibt es eine Kirche, so sollen ohne Zweifel ihre Glieder den Zwecken derselben angemessen seyn, so wie man mit Recht verlangt, daß die Schüler einer Schule, oder die Mitglieder was immer für einer Lehranstalt, sich nach den Gesetzen bequemen, die in diesen Instituten gelten.

Aber gibt es eine Kirche und was ist sie? Ihr Begriff setzt auch ihr Daseyn. Ist iener nothwendig, so ist es auch dieses. Unter einer Gesellschaft vernünftiger Wesen soll es ohne Zweifel nicht blos Sittlichkeit und Religion geben, sondern öffentliche Sittlichkeit und öffentliche Religion. Die Menschen stehen in Wechselwirkung, in Gemeinschaft. Wie ist es denkbar, daß sie die Grundsätze, welche sie für ihr Privatleben anerkennen und befolgen, sich nicht mittheilen, durch Mittheilung beleben und denselben öffentliches Ansehen zu verschaffen suchen sollten? Jeder hat das Ideal des guten, Gott wohlgefälligen Menschen in sich, und keiner

hätte Herz und Edelsinn genug, dasselbe, so gut er vermöchte, in Worten hinzustellen und zu sagen: laßt uns gemeinschaftlich nach Gleichheit mit diesem Ideale ringen, zu diesem Ziele mit vereintem Willen hinstreben und uns unter einander zur Heiligkeit der Gesinnungen und des Wandels ermuntern und stärken, damit Gott unter uns wohne? Dies war es ja, was Jesum trieb; dies ist es, weshalb allein in dem edelsten Manne seines Volks der Gedanke keimen konnte, eine Gemeinde zu sammeln und eine Kirche zu stiften.

Die äußere Kirche geht also hervor aus dem Ideal von öffentlicher Sittlichkeit und Religion. Sie ist eine Gemeinde der Heiligen, wie Dr. Luther in der Auslegung zum dritten Artikel des christlichen Glaubens sich ausdrückt, eine Gemeinde, zu dem großen Zwecke verbunden, die Erde in den Himmel zu verwandeln und sie in das Paradies umzuschaffen, in welchem jeder rein und heilig und selig ist. Die Menschheit kann nicht ohne Kirche seyn, und nicht ohne Kirche, daß ich nicht sage: nicht anders, denn als Kir-

che, gedacht werden. Nehmet ihr das Streben zum Idealen, und ihr habt derselben ihren Charakter, ihr unterscheidendes Merkmal, genommen.

Es soll demnach, dies ergibt sich aus ihrem Begriffe, es soll eine Kirche geben, und es gibt eine, denn es gibt eine Wechselwirkung und Gemeinschaft vernünftiger Wesen.

Die Kirche läßt sich betrachten einmal als Gemeinde der Heiligen in der Idee, und dann als Anstalt in der Wirklichkeit oder Sinnenwelt, die Menschen zu Heiligen zu bilden und zu erziehen. Nicht im Sinne der Römisch-katholischen Parthei, wo die Heiligkeit so oft zur Carricatur geworden, sondern in ethischem Sinne, wo Heiligkeit vollendete Geistigkeit und Sittlichkeit bedeutet. Diese allgemeine, das ganze Menschengeschlecht befassende, Anstalt kann und wird, bei der Verschiedenheit der Völkerschaften, in mehrere besondere Kirchen zerfallen, die sich nach dem Grade der Cultur, nach Clima, nach herrschenden Sitten und Meinungen so oder anders gestalten. Daher besondere Kirchen, die, sind sie nur in Ansehung des ihnen zum

Grunde liegenden Princips der Abglanz der allgemeinen und wahren, allesammt die Tendenz zur sittlichen Veredelung in sich haben und den Weg zur Seligkeit, zum Frieden mit Gott und mit sich selbst bahnen. Sogar in Hinsicht auf das Symbol kann große Verschiedenheit herrschen. Denn das Symbol einer Kirche gibt nichts an, als den Standpunkt, auf welchem sich die Gemeinde in ihren vornehmsten Repräsentanten zu der Zeit befand, in welcher es verfertiget wurde. Daher ieder Lehrbegriff und iedes Symbol einer Veränderung fähig ist und, dem Wesentlichen unbeschadet, von einem späteren Zeitalter ganz anders geformt werden kann. Wie würde, wenn heute von den berühmtesten Gottesgelehrten Deutschlands ein Symbol der protestantischen Kirche entworfen werden sollte, sich dieses gegen das Nicänische oder gegen das sogenannte Apostolische Glaubensbekenntniß ausnehmen!

Wir setzen als bewiesen voraus, daß keine von allen bekannten Religionsanstalten der Idee einer Kirche besser entspreche, als die christliche. Ihr Stifter, selbst von Gottes Geiste durch-

drungen, hat Heiligkeit zum Princip und Ziel derselben erhoben. Reden wir daher von einer Kirche, so meinen wir von nun an die christliche; sprechen wir von Kirchendisciplin, so verstehen wir die christliche Kirchenzucht.

Die christliche Kirche nun ist, in wie fern in derselben die Idee der Kirche in eine bestimmte Erscheinung übertritt, Anstalt. Nicht Regierungsanstalt, wie neuerlich ein hochzuachtender Schriftsteller gewollt hat; aber Erziehungsanstalt im weiteren Sinne. Denn wiewohl sie keine Unmündigen im eigentlichen Verstande erzieht, so muß sie doch, um bestehen zu können, ihre Glieder an eine gewisse Ordnung und Regel binden, damit der Zweck, die Heiligkeit der Gesinnung im Leben darzustellen, so gut als möglich erreicht, und was der Annäherung an das Ziel entgegen läuft, abgewandt werde. Man redet von einer Erziehung des Menschengeschlechts durch Gott: warum nicht auch von einer Erziehung desselben durch die Kirche, als deren Oberhaupt wir ia seinen Gesandten verehren?

Wo es aber Bildung und Erziehung gibt, da gibt es auch Zucht, und die Kirche, deren

Bestimmung es mit sich bringt, ihre Glieder an der Hand der Religion zu veredeln und der Würde vernünftiger Geister entgegen zu führen, bedarf, wie iede Anstalt, gewisser Mittel, um der Erreichung ihres Zwecks möglichst sicher zu seyn. Da sie es mit vernünftig-sinnlichen Wesen zu thun hat, mit Wesen, die theils einer freien Selbstbestimmung fähig sind, theils durch Antriebe von außen zur Selbstbestimmung vermocht werden können, so müssen iene Mittel auch auf diese Beschaffenheit unserer Natur berechnet seyn. Von denienigen, welche den freien Entschluß, heilig zu werden, hervorbringen sollen, kann da nicht die Rede seyn, wo von Zucht gehandelt werden soll. Tugend und Religion sind keine Gegenstände der Zucht; sie gedeihen nur auf dem Gebiete der Freiheit, und der Kirche liegt in dieser Hinsicht blos ob, ihren Gliedern diese Ideale durch bestellte Lehrer so nahe als möglich zu bringen, damit sie, ergriffen von ihrer vollendeten Schönheit und Würde, nach Aehnlichkeit mit denselben streben. Zucht soll daher in der Kirche zuförderst um derer willen Statt finden, die zwar in der kirchlichen Gemeinschaft mit

denen stehen, welche in dieser Gemeinschaft »der Heiligung alles Ernstes nachiagen,« gleichwohl aber diese Gemeinschaft blos dem Scheine nach und wegen ihres Vortheils und Wohlbefindens unterhalten, und übrigens nur so oft es ihnen beliebt, von Zufall und Laune bestimmt, Zeichen des kirchlichen Lebens von sich geben, und sich als Gemeindeglieder betragen. Ihr Grundsatz heißt: wer zur christlichen Gemeinde gehören will (und zu derselben gehören in christlichen Staaten alle, die sich nicht ausdrücklich von ihr lossagen), muß auch äußerlich keinen Zweifel übrig lassen, daß er ein Christ sei, und sich demienigen fügen, was die Kirche zu ihrer Erhaltung für nothwendig erklärt.

Wir sind bei einem wichtigen Punkte angekommen. Man könnte sagen: »gut, daß die Kirche um der Rohen und der Zucht Bedürftigen willen eine Disciplin einführt. Was geht diese aber die Vollkommneren an, die zu einem sittlich guten Leben Kirchen und äußere Anstalten zu ihrer Veredelung nicht mehr nöthig haben? Waren die frühesten Bekenner Jesu darum weni-

ger gute Christen, weil sie keine Kirchen hatten, nicht in denselben anbeteten, nicht zum Abendmahl giengen? u. s. w.«

Um das Letzte zuerst zu beantworten, so ist es doch wohl nur Scherz, sich von der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste lossagen zu wollen, weil man sich auf Zeiten beruft, wo sich die Christengemeinde erst bildete. Sobald die Bekenner Jesu sich zu Gemeinden vereiniget hatten, finden wir auch Spuren von Kirchenzucht, die um so strenger war, ie eifriger man das errungene Kleinod zu behaupten suchte, sich gemeinschaftlich zur Anbetung Gottes versammeln zu können. Je weniger Religiosität, desto schlaffere Kirchenzucht; dies predigt uns die Geschichte. Und war man z. B. im Mittelalter oft grausam gegen Gefallene und Fehlende, so gestattete man dafür denen, welche sich der Geistlichkeit zu empfehlen und sie für sich zu gewinnen wußten, desto größere Freiheiten. Hier bewies man vielleicht an dem weniger Schuldigen ein Exempel, und dort ließ man den Schelm laufen. Die Kirchenzucht ist also vornehmlich für dieienigen, welche durch ihr unchrist-

liches und unkirchliches Verhalten Ernst und Schärfe gegen sich aufrufen, dann aber auch für alle Kirchenglieder ohne Ausnahme. Wer sagt, er sei über den Gebrauch der Mittel erhaben, welche die Kirche ihm zu seiner sittlichen und religiösen Cultur darbietet, ist ein eingebildeter, dünkelhafter Thor, und wer sich nicht in die äußere, von der Kirche für nothwendig erachtete, Ordnung fügt, erregt gegründeten Verdacht, ihm liege an der Kirchengemeinschaft selbst nichts, und er spiegele sich und Andern seine Gemeinschaft mit der unsichtbaren Kirche blos vor, um sich der beschwerlichen, seine Willkühr bindenden, Gemeinschaft mit der sichtbaren desto leichteren Kaufs entledigen zu können.

Man muß aber durchaus darauf bestehen, daß sich niemand, wer er auch sei, der äußeren Gemeinschaft mit der sichtbaren Kirche entziehe. Denn die sichtbare Kirche ist nicht, wie der Staat um seiner selbst willen, sondern für die unsichtbare und um dieserwillen da.

Die christliche Gemeinde ist Repräsen-

tantin der Vernunftidee: Kirche. Hat sie daher gewisse Anstalten zu ihrer Erhaltung getroffen, so geschah dies nicht, damit die öffentlichen Versammlungshäuser regelmäßig auf- und zugeschlossen, damit gepredigt, getauft, getraut und Abendmahl gehalten würde, sondern damit das Reich Gottes zu den Menschen kommen, und Reinheit des Herzens und Lebens befördert werden möchte. Das Eingehen der sichtbaren Kirche drohet dem Reiche Gottes selbst Gefahr, und mit der Entfernung der Menschen von iener wird das Streben nach innerer Heiligkeit, oder nach Gemeinschaft mit der unsichtbaren selbst zweifelhaft und unsicher.

Ueberdies ist Kirchenzucht, wenn sie nur aus und nach der Idee der unsichtbaren Kirche eingerichtet wird, dem Menschen, der vermöge seiner Sinnlichkeit und seines Hanges zur Trägheit sich gern von allem loswickelt, was ihn einschränkt und Mühe kostet, überaus heilsam, ia unentbehrlich.

Das leitende Princip in Bestimmung dessen, was zur Kirchenzucht gehört, liegt in der Idee einer Kirche, und das Merkmal,

warum eine gewisse kirchliche Einrichtung verworfen werden müßte, ergibt sich aus dem Widerspruche, oder auch aus der Nichtübereinstimmung derselben mit iener Idee. Von einer Zucht in der Kirche kann aber blos die Rede seyn, in wie fern sie gewisser Vorkehrungen und Einrichtungen bedarf, welche ihr Daseyn (ihren Begriff), ihre Erhaltung und ihren Fortschritt, ihr fröhliches Gedeihen, betreffen.

Das Daseyn einer Kirche ist blos denkbar unter dem Begriffe der kirchlichen Gemeinschaft. Die Gemeinde ist das Schema der Idee. Es muß Versammlungshäuser für die Kirchenglieder geben, sonst können sie weder als Gemeinde sich gemeinschaftlich berathen, noch gehörig controlirt werden. Beides ist aber nöthig, wenn gleich das erste nicht durch Stimmensammlung, und das zweite nicht durch censorische Noten geschieht. Jenes kann gewissen Männern aufgetragen werden, die im Namen Aller zu Allen reden; dieses besorgen die Nachbarn und Bekannten, denn iedes Gemeindeglied hat in dem Kirchengebäude seinen bestimmten Platz. Es wird schon laut

werden, wenn ein Kirchenglied immer fehlt. Also: gottesdienstliche Versammlungen sind mit dem Begriffe einer sichtbaren Kirche zugleich gesetzt. Sie sind Wechselbegriffe.

Das Daseyn einer sichtbaren Kirche läßt sich ferner nicht denken ohne Einweihung zur Mitgliedschaft. Jeder muß doch aufgenommen worden seyn, sei es auf diese, oder iene Weise. Je bedeutungsvoller der Akt der Aufnahme, ie mehr daran geknüpft, ie mehr hinein gelegt werden kann, desto besser. Die Taufe ist ein unübertrefflich schön gewähltes Symbol der Herzensreinigkeit, zu welcher das Christenthum seine Bekenner verpflichtet. So einfach, so ganz aus der Idee der Heilignng hervorgegangen! Siehe da zwei, — die Hauptmomente der christlichen Kirchenzucht, in Betreff des Begriffs einer Kirche! Taufe und öffentliche Gottesverehrungen in eigends dazu bestimmten Häusern, Kirchen, auch wohl: Tempel genannt.

Die sich hieraus ergebenden Regeln für christliche Kirchenzucht heißen:

1) Jeder, der zur christlichen Kirchengemeinschaft gehören will, soll sich taufen lassen, und kein Ungetaufter kann ein Christ seyn.

2) Jeder in die christliche Gemeinde Aufgenommene soll die öffentlichen Gottesverehrungen besuchen.

Aber wie oft? — Es ist alte, aus dem Mosaismus zu uns herübergekommene, Sitte, den siebenten Tag zu heiligen. Gesetzt also, du wolltest an außerordentlichen Festtagen in der Kirche fehlen, wiewohl die älteren Feiertage hochwichtigen Begebenheiten den Ursprung verdanken, und die neueren iederzeit wenigstens um nicht unwichtiger Veranlassungen willen angeordnet werden: Sonntags dürftest du ohne dringende Noth, z. B. Krankheit, Altersschwäche, Reisen, nicht außenbleiben, und in der Kirchenpolizeiordnung müßte bestimmt angegeben seyn, wie lange ein Kirchenglied sich der Theilnahme an öffentlichen Gottesverehrungen entziehen könnte, ohne sich einer officiellen Mahnung und Weisung auszu-

setzen. *) Daß während der öffentlichen Andacht niemand Störung verursachen darf, sondern daß die äußerste Ruhe und Stille herrschen muß, versteht sich von selbst. An Mitteln, Ruhe zu erhalten und Andachtsstörer zu bestrafen, kann es der Kirche nicht fehlen.

Was die Taufe anbetrifft, so muß bei Kindern allerdings ein gewisser Termin beobachtet werden, und ich finde die berühmte Preußische Order vom 25sten Februar 1802, »die Kinder binnen 6 Wochen taufen, oder sich als einen Wahnsinnigen betrachten zu lassen, dessen Kinde ein Vormund zu bestellen sei, der das Nöthige wegen der Taufe besorgen solle,« so wie mehrere in andern Ländern erlassene Befehle, die Kinder binnen dieser und dieser Zeit taufen zu lassen, ganz zweckmäßig; nur daß ich die Behörde, von welcher sie ausgegangen sind, nach meinen Grundsätzen, nicht für die rechtmäßige anerkennen kann. Sie sind aus dem Kabinet der Fürsten gekommen, nach dem Grundsatze der protestantischen Kirche: der

*) Für das Kirchengehen des Gesindes, der Lehrlinge u. s. w. sind die Herrschaften und Lehrherren verantwortlich.

Regent ist summmus episcopus. Aber diese Angelegenheit ist reine Consistorial-Sache, oder Sache des Kirchenraths, und das Episcopat des Regenten scheint mir blos als Gegensatz eines sichtbaren geistlichen Oberhauptes in der Hierarchie des Pabstthums einen verständigen Sinn zu haben. Ueberdies bestimmte das bisherige ius canonicum selbst, den Regenten nur die Negative, d. h. sie haben nach demselben blos dahin zu sehen, ne detrimenti quid e consiliis ecclesiae capiat res publica. Das Oberhaupt der Kirche ist und muß ein unsichtbares seyn: Jesus Christus. Glieder der sichtbaren Kirche sind alle Menschen, auch der Fürst. Sie wählt die würdigsten und einsichtsvollsten zum Kirchenvorstande, Kirchenrathe u. s. w. Dieser beschließt, was der Kirche, nach Maasgabe der Vernunftidee einer Kirche, nutzt und frommt, und führt es durch die ihm von Allen übertragene Gewalt aus. Warum also den Monarchen zum Bischof? Monarch der Kirche ist Gott, und der weltliche Fürst beugt vor ihm als Kirchenglied von Rechtswegen die Kniee. Daß aber der Fürst im Namen Aller den Kirchenrath

vocire, ist sehr schicklich, und dieses Recht ist ihm um der guten Ordnung willen von seinen Unterthanen, als Kirchengliedern, zu übertragen. Er wird die einsichtsvollsten und edelsten aus der Gemeinde wählen, und besteht das Collegium einmal, so schlägt es selbst seine Mitglieder vor. Dann aber auch keine Instruction für dasselbe aus dem Kabinet! Wie gedrückt fühlte sich nicht der Preußische Staat durch die unter dem Minister Friedrich Willhelm II, Hrn. von Wöllner, erlassenen kirchlichen Kabinetsordern!

Ganz anders im Staate. Der Fürst ist nicht im Staate, sondern der Staat ist in dem Fürsten. Staatsoberhaupt ist er, nur Gott verantwortlich und seinem Gewissen. Oder meint man, die kirchlichen Angelegenheiten würden einen verkehrten Gang nehmen, wenn nicht der Staatsrath sein Siegel darauf drückte? Wer präsidirt denn in der Gelehrten-Republik? Die Wissenschaft, und kein höchstes sichtbares Tribunal, und es geht, wie wir sehen, in der wissenschaftlichen Welt so gut, als es eben gehen kann.

Verketzere, oder vielmehr: denuncire kein Eiferer dergleichen Grundsätze der Staatsgewalt als gefährlich. Sie sind es keinesweges, wenn man sie recht versteht. Auch kann es dem Schriftsteller nicht zum Verbrechen gemacht werden, daß er an dem Faden seiner Grundsätze untersucht und ehrlich sagt, was sie nach seiner Ueberzeugung hergeben. Irrt er, so wird man ihn schon zurechtweisen. Wie viel aber darauf ankomme, daß die eine oder die andere Ansicht die herrschende und anerkannte werde, sieht der Verständige wohl. Nur bringe man in dieser Sache nicht die nur allzugängen Observanz = Deductionen auf die Bahn, die erst selbst wieder einer Deduction bedürfen.

Um auf unser Thema zurückzukommen: getauft soll iedes Mitglied der Gemeinde werden, und zwar nach Verlauf einer festgesetzten Zeit; aber über diese Frist soll der Kirchenrath entscheiden, nicht der Fürst und nicht sein Ministerium. Vielmehr sind nach meiner Ansicht selbst diese, so gut wie iedes andere Kirchenglied, verbunden, sich der eingeführten Ordnung zu unterwerfen. An Ho-

heit, Würde und Ansehen büßen sie wenigstens nichts ein, wenn sie sich in diesem Stücke ihren Brüdern in Christo gleichstellen.

Wie übrigens die Taufhandlung einzurichten sei, ob iedes Kind einzeln, ob in der Kirche, oder im Hause getauft werden, und in welchen Fällen das eine oder das andere geschehen, ob ein allgemeines Tauf-Fest und wie oft es Statt finden solle; ferner wie die sonn- und festtägige öffentliche Erbauung von statten gehen; wie Gesang, Gebet, Predigt und Segenswunsch auf einander folgen sollen u. s. w., dies Alles hat die Kirche zu bestimmen und in ihrem Namen der Kirchenrath. Die Kirche ist ihr eigener Liturg, so wie ihr eigener Gesetzgeber. Die Principien dieser Gesetzgebung liegen in der Idee der unsichtbaren Kirche. Was dieser Idee entspricht, eignet sich auch für diese Gesetzgebung; was ihr zuwider läuft, kann nie Gesetz für die sichtbare Kirche, nie ein Artikel der Kirchenzucht werden.

Der Confirmation gedenken wir, als eines sehr schätzenswerthen Nachtrags zur Taufe, nur beiläufig. Kein Kind soll derselben entzogen

werden, und wer als Kind getauft wurde, kann nicht als Kirchenglied angesehen werden, wenn er nicht auch confirmirt worden ist.

Ist nun das Daseyn der Kirche gesichert, so muß sie auf ihre Erhaltung denken. Das Vornehmste, woran ihr gelegen seyn muß, ist ein, der inneren Heiligkeit, welche die Gemeinschaft mit der unsichtbaren Kirche fordert, entsprechender äußerer Wandel. Gilt gleich der Schluß von dem Aeußeren auf das Innere nicht mit voller Gewißheit, kann die Kirche gleich von Scheinheiligen vielfach betrogen werden: erlassen darf sie ihren Gliedern diese Bedingung der Kirchengemeinschaft nicht. Wer die Sittsamkeit verletzt, und der Sittlichkeit Hohn spricht, in wie fern diese ein Gegenstand äußerer Wahrnehmung ist und sich durch Thaten kund gibt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Strafe verfällt und unter die Büßenden gezählt wird.

Jedoch ist hier eine eigene Warnung vonnöthen, deren ich nicht erwähnen würde, hätte nicht die Geschichte der christlichen Kirche gezeigt, daß man sich aus frommem Eifer in der Wahl

der Strafen vergreifen könne. Man excommunicirte ehedem die Gefallenen. Dies darf nie vorkommen, weil man durch Verbannung des Fehlenden aus der Kirchengemeinschaft demselben das Mittel benimmt, an seiner Veredelung fortzuarbeiten, weil man ihn dadurch beschimpft und folglich erbittert. Ueberhaupt müssen alle beschimpfende Strafen, vom ehemaligen Stehen und Knieen an der Kirchenthür, bis zu der, vor nicht gar langer Zeit noch in meinem Vaterlande gewöhnlichen, öffentlichen Kirchenbuße vor dem Altar und dem Verlesenwerden von der Kanzel wegfallen.

Außer den öffentlichen Gottesverehrungen und der Taufe, als Einweihungsritus zur Kirchengemeinschaft (wenigstens betrachten wir sie hier blos aus diesem Gesichtspunkte), gibt es in der christlichen, schon organisirten, Kirche noch einen nicht weniger bedeutungsvollen: das heilige Abendmahl. So wie ieder getauft werden und in die Kirche gehen soll, so soll auch ieder das Abendmahl genießen, denn es ist, was man auch für andere Ansichten davon mag nehmen können, Bürgschaft des

Bekenntnisses zur christlichen Religion, und der Kirche kann es nicht gleichgültig seyn, ob eins ihrer Glieder diese Garantie gibt, oder verweigert. Wie oft ieder sich dieses Genusses bedienen solle, ist zwar schwer zu bestimmen. Aber bestimmt muß ein Zeitraum werden, binnen dessen ieder communiciren soll; und achtet er nicht darauf, so ist er ohne Weiteres gewisser Vorrechte verlustig.

Ueberhaupt würde ich nicht für positive Kirchenstrafen stimmen. Aber die negativen müssen auch ohne Ansehen der Person und eintretenden Falls zuverlässig vollzogen werden und — unabkäuflich seyn. Die Aufgabe ist schwer, das gestehe ich, und ich rede in diesem Vorschlage wider mein eigenes Interesse. Aber unmöglich ist die Lösung nicht. Besolde nur die Gemeinde ihren Kirchenrath und ihre Geistlichkeit anständig, und alle Schwierigkeiten sind gehoben. Ein Kirchenrath darf nicht körperliche Strafen, Gefängniß u. s. w. verhängen; dies gehört dem Staate, und das Reich eines geistlichen Corps ist nicht von dieser Welt. Aber

eben so wenig straft er um Geld. Die Gründe dazu übergehe ich aus Schonung gegen die bisherigen geistlichen Dikasterien.

Die Strafen selbst, die sowohl auf Verletzung der äußeren Ehrbarkeit und Rechtlichkeit, als auch diejenigen, welche auf Verletzung der vorgeschriebenen Kirchenordnung verhängt würden, könnten etwa folgendermaßen klassificirt werden:

1) Erinnerung durch den Kirchenvorstand. Freilich wird sie bei bürgerlich vielgeltenden Menschen mißlich. Aber da sie mündlich, oder auch schriftlich geschehen kann, so ist es nicht unmöglich, durch geschickte Einkleidung Unschicklichkeiten und Beleidigungen zu verhüten. Mancher Große, der nichts zu fürchten und zu scheuen hat, würde vielleicht durch dieses Mittel gewonnen und durch die Besorgniß, sein Ansehen als christliches Gemeindeglied zu verlieren, und wenigstens nach seinem Ableben, als nicht zur Gemeinde gehörig, behandelt zu werden, vermocht, sich zu fügen. Als

moralischer Mensch betrachtet, kann ihm eine solche Erinnerung übrigens nicht anders als willkommen und heilsam seyn.

2) Drohung der Anzeige an den Kirchenrath, welcher, im Fall sie einträt, mit aller, der Wichtigkeit der Sache angemessenen, Würde handeln und zugleich solche Maasregeln ergreifen müßte, daß er sich nie compromittirte, nie sich in die Verlegenheit setzte, einen Schritt zurück thun zu müssen.

3) Sind diese Mittel umsonst, so mag nun der Unverbesserliche büßen. Er kann nie ein Kirchenamt bekleiden, z. B. nie Mitglied des Kirchenvorstandes werden;

4) nicht Gevatter stehen; denn wie mag der, welcher sich von der Kirchengemeinschaft losgesagt hat, einen andern in dieselbe aufnehmen?

5) Nicht getraut werden. Der Staat mag seine Ehe als eine gültige anerkennen; er selbst kann keinen Anspruch auf Einsegnung des Predigers vor dem Altar

machen, von welchem er sich eigenwillig entfernt hat.

6) Nicht Vormund werden. Denn wie wird der seine Mündel zur Schule und Kirche halten, der selbst kein Mitglied derselben ist?

7) Keinen Eid schwören. Dieser ist religiöser Natur und von dem Staate aus der Kirche geborgt worden. Beiläufig: indem der Staat sich des Eides bedient, um in gewissen Fällen hinter die Wahrheit zu kommen, so geht er aus seiner eigenthümlichen Sphäre heraus und betritt die des Gewissens und der Religion. Folglich gesteht er hierdurch die Unzulänglichkeit seiner Mittel ein, und wird für den Fall, in welchem er an den inneren Richter appellirt, ein Glaubiger, ein Kirchenglied. Hier berühren sich Staat und Kirche unmittelbar; der Staat kann nicht ohne Kirche bestehen, und die Kirche nicht ohne Staat. Ueberläßt daher die Kirche demselben etwas aus ihren Mit-

teln, so kann er bedürfenden Falls auch der Kirche etwas abtreten, z. B. einen kleinen Theil von Macht, um die Kirchenzucht zu handhaben und aufrecht zu erhalten.

Zum Eide kann vernünftigerweise nur der zugelassen werden, welcher der Religion und Kirche nicht Hohn spricht. Wer daher offenbar unsittlich lebt und sich um die äußeren Religionsanstalten nicht kümmert, erregt so viel Verdacht und Mißtrauen gegen sich, daß man ihn nicht zu einer Handlung auffordern darf, bei welcher die Berufung auf das Heilige überhaupt den Ausschlag geben soll. Ein der Kirchengemeinschaft Entsagender darf daher

8) auch nicht vor Gerichte zeugen, weil ihm kein Eid deferirt werden kann und der Fall oft vorkommt, wo die Aussage beschworen werden muß. Ueberhaupt ist sich auch nicht auf die Wahrheitsliebe dessen zu verlassen, welcher durch seine Absonderung von der Gemeinde dieser zu

spotten und ihre Grundsätze zu verläugnen sich das Ansehen gibt.

9) Nicht einmal Richter kann er seyn, denn als dieser muß er öfters seine Zuflucht zu dem Gewissen nehmen; am allerwenigsten Kirchenminister. Ja; man muß es überall bedenklich finden, einem solchen ein Staatsamt anzuvertrauen, indem der Staat so gut in der Kirche ist, als die Kirche im Staate *), und dem Staate daran gelegen seyn muß, Beamte zu haben, auf deren Gewissenhaftigkeit er mit Sicherheit rechnen kann.

10) Endlich soll derjenige, welcher nichts auf die Kirche giebt und sich der christlichen

*) Die Behauptung wird manchem befremdend klingen, daß die Kirche im Staate sei und der Staat in der Kirche. Jeder Satz ohne den andern ist, für sich genommen, falsch; denn der Staat ist nicht in der Kirche, so daß diese etwa die Mutter wäre und jener ihr gehorsamer Sohn. Auch ist die Kirche nicht im Staate in dem Sinne, daß jene von diesem beherrscht werden und Licht und Leben erst von ihm erhalten müßte. Aber beide sind in und für einander. Sie sind Geschwister. — Doch für aufmerksame Leser war diese Anmerkung unnöthig, und das deshalb Nöthige siehe tiefer unten.

Zucht und Ordnung nicht unterwirft, auch nicht nach christlichem Gebrauche begraben werden. Es kann hier nicht die Rede seyn von der sogenannten sepultura asinina, die als ein Stück von der Barbarei unserer Kirchenpolizei verworfen zu werden verdient. Begraben und ehrlich, menschlich begraben werden soll ieder, und zwar auf dem Todtenacker, wie ihn die Reihe der Gräber eben trifft. Aber es wird nicht gelautet, nicht gesungen, nicht gepredigt, kein Segen gesprochen, kein Geistlicher geht mit zu Grabe, kein Kreutz wird vorgetragen u. s. w. Die christliche Gemeinde nimmt gar keine Kenntniß von seinem Ableben, und wär' er übrigens ein noch besserer Mensch gewesen. Daher fällt auch die gewöhnliche Abkündigung seines Todes in der Gemeinde hinweg.

Armseligkeiten! wird man sagen. Der denkende Kopf ist über das Alles hinaus, und was kann michs kümmern, ob ich mit, oder ohne

Sang und Klang in die Gruft gesenket werde? Gut! euch starken Geistern geschehe, wie ihr wollt. Aber verlaßt euch darauf, wenn mit Strenge und Schärfe auf Kirchenzucht gehalten wird, so vermindert sich eure Zahl in Kurzem und ihr begreift dann schnell, daß die Armseligkeit nicht in der Kirchenpolizei liegt, sondern in euch selbst, in eurer kindischen Eitelkeit, in euerm Hange, euch durch Sonderbarkeiten auszuzeichnen. Monumente aber dürft ihr euch setzen lassen. Ihr seht, meine Kirchenzucht ist so human, als möglich.

Die Kirche, sagten wir oben, müßte auf ihr Fortbestehen, aber auch auf ihr Weiter- und Höherkommen, auf ihren Fortschritt bedacht seyn, denn als Anstalt ist sie der Verbesserung fähig, und zwar einer inneren und einer äußeren. Jenes in religiös-wissenschaftlicher, dieses in polizeilicher Hinsicht. Beides kann nicht anders erreicht werden, als durch Schulen, in welchen die künftigen Kirchenglieder herangebildet werden.

Die Schulen, als Pflanzstätten der Kirche betrachtet, müssen nicht eigentlich und nothwendig gelehrte Schulen seyn, sondern zuförderst Bildungsanstalten zur Sittlichkeit und Religiosität. Gleichwohl kann aber die Kirche in ihren Repräsentanten, den Kirchenräthen, und in ihren vornehmsten Dienern, den Geistlichen, der Gelehrsamkeit nicht entrathen, und da alle Wissenschaften einander berühren und eine der andern die Hand reicht, so darf es auch auf dem Gebiete der Kirche nicht an gelehrten Schulen fehlen, oder die Kirche müßte unter den in Staatsschulen gebildeten Männern die für ihr Gebiet tauglichen auswählen, was inzwischen große Schwierigkeiten haben dürfte, da der Staat kein entschiedenes Interesse hat, theologische Wissenschaften in seinen Schulen treiben zu lassen.

Der Staat hat nun auch Schulen, denn er braucht Bürger und Gelehrte. Entweder also halten Staat und Kirche iedes seine Schulen für sich, oder beide gehen auch hier in freundlichem Verein zusammen. Am füglichsten überträgt der Staat die Oberaufsicht in den Schulen des ganzen Landes dem Kirchen=

rathe, welcher zugleich Schulrath wird. Denn einmal ist nicht abzusehen, warum doppelte Schulbehörden da seyn sollen, und zweitens coincidiren Kirche und Schule so häufig, und der Kirche muß so viel an der zweckmäßigen Bildung ihrer dereinstigen Mitglieder liegen, daß man übel thun würde, den Kirchenrath vom Schulrathe zu trennen. Doch würde der Staat die Vorsicht brauchen müssen, in dem Kirchen- und Schul-Rath einen beständigen Deputirten aus seinen Mitteln zu halten, damit theils kein dem gemeinen Wesen nachtheiliger Beschluß von der Kirche gefaßt würde, theils die Bildung in den Schulen von Einseitigkeit frei blieb. Wie nöthig diese Maasregel sei, lehrt uns das Mittelalter, wo die Schulen lediglich unter Pflege und Aufsicht der Geistlichkeit gestellt waren.

Durch Kirchenzucht und Schulaufsicht greift nun die Kirche nicht etwa in das Gebiet des Staates; aber sie hält ihm die Vortheile vor, die durch sie demselben gewährt werden. Etwas dawider haben, oder scheel dazu sehen kann der Staat nicht, denn alles Unheil, das unvermeid-

lich eintreten würde, wenn die Geistlichkeit ohne Controle blieb, kann er verhüten, sobald er nur ernstlich will. Die Kirche ist im Staate und der Staat in der Kirche, und so wie der Mensch theils dem Staate, theils der Kirche angehört, ohne darum in dem Einen (dem Staatsbürger) zugleich auch das Andre (Kirchenglied) zu seyn, so kann auch der Staat neben der Kirche, und diese neben dem Staate vorhanden seyn, ohne daß der Staat die Kirche und die Kirche der Staat wäre. Wo es also ist, da geht der Mensch als Mensch zu Grunde und wird ein Zwittergeschöpf. Mag der Staat seine Cassen und Aemter immerhin Menschen anvertrauen, die das kirchliche Band für ihre Person aufgelöst haben: er thut dies auf seine Gefahr und die Kirche muß es sich gefallen lassen, wiewohl sie dergleichen Fehlgriffe nicht ohne Bedauern und Schmerz wahrnehmen wird. Aber Kirchenglied muß der Staatsbürger nicht nothwendig seyn, wiewohl er als sittliches Geschöpf es seyn sollte: ieder muß seine Freiheit behalten. Der Kirche geziemt Duldung; der Staat weis in dieser Hinsicht von keiner. Wer

auf dem Staatsgebiete lebt, muß sich den Staatsgesetzen unterwerfen. Daher muß iedes Kirchenglied zwar Staatsbürger seyn, aber nicht umgekehrt ieder Staatsbürger Kirchenglied. *)

Die Kirche übt durch ihre Zucht kein Recht aus, das dem Staate zukäme, oder diesen beeinträchtigte. Ist aber der Staat zugleich in der Kirche, wie er denn um seines Heils willen allerdings darin seyn soll, so wird er sich sehr bedenken, den sich selbst Excommunicirenden in seine Dienste zu nehmen, oder den ferner mit seinem Vertrauen zu beehren, welcher sich kirchliche Strafe zugezogen hat. So wenig ein Schullehrer in das Recht des Staates greift, wenn er einen Schulknaben züchtigt, oder die Schulinspection, wenn sie eine Schul-Instruction entwirft, so wenig beeinträchtiget die Kirche den Staat, wenn sie auf ihrem Gebiete Ordnung zu erhalten sucht.

Die Grenzen der Kirchenzucht sind leicht anzugeben. Wo Nöthigung durch äußere

---

*) Vergleiche die in der Vorrede angezogene Stelle aus Planck's Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsordnung.

Gewalt anhebt, da hat der kirchliche Zwang ein Ende. Der Kirchenzwang muß jederzeit in das Moralische hinüberspielen, und ein Säufer und Schlemmer darf z. B. nicht von dem Kirchenrathe im Gefängnisse bei Wasser und Brod zur Frugalität angehalten, ein sogenannter Gotteslästerer nicht auf den Gehorsam gesetzt werden, oder des etwas.

Eine auf einem ganz andern Gebiete liegende Frage ist die von der äußeren Gewalt des Kirchenrathes. Diese betrifft die Anstellung, Bestrafung und Entlassung der von der Kirche verpflichteten Diener, die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens u. s. w. Man sieht wohl, daß die Kirche mit Gewalt bekleidet seyn muß; aber die Grenzen steckt scharf ab, damit sie nicht zu weit greife.

Es ist hier nicht darum zu thun, die verschiedenen, seit einem Jahrzehend erschienenen Theorieen über Staat und Kirche weitläuftig zu beurtheilen. So viel leuchtet aber ein: subordinirt sind Staat und Kirche einander nicht, sonst erhält man entweder Hierarchie, oder

Ethnicismus. Auch nicht coordinirt, so daß Staat und Kirche nothwendigerweise neben einander da wären, sonst müßte man das eine nicht ohne das andere denken können, was doch sehr wohl angeht. Am wenigsten kann, wie Stephani wollte, absolute Einheit des Staates und der Kirche Statt finden, weil bei der Verschmelzung des einen in das andere, wir weder Staat noch Kirche behalten. Regent und Hoherpriester wäre dann Eins, und der Staat wär' in der Kirche und die Kirche im Staate untergegangen, was, so lange von Staat und Kirche in der Erfahrung oder Sinnenwelt soll geredet werden können, sich selbst aufhebt. In einer Idee lassen sich beide vereinigen, so wie beide eine gemeinschaftliche Wurzel haben, die Vernunft. Tritt aber die Idee aus der Vernunftwelt herüber in die des Verstandes und des Wirklichkeit, so erscheint sie nothwendig als Getrenntes. In Wechselwirkung aber stehen Staat und Kirche, und nur dann ist eine vollkommene kirchliche, nur dann eine vollkommene Staatsverfassung möglich, wenn beide sich freundschaftlich die Hand reichen.

Die Verschiedenheit der Ansichten von Staat und Kirche und von dem Verhältnisse des einen zu dem andern ist allerdings ein bedeutendes Hinderniß der Ausführung der in gegenwärtiger Schrift gethanen Vorschläge, und ein um so größeres, da die vornehmsten Repräsentanten der Kirche, d. h. die berühmtesten Lehrer derselben, noch nicht einig darüber haben werden können und ieder für seine Meinung Gründe beibringt, die sie denen empfehlen, von welchen die Aenderung des bisherigen Verhältnisses abhangt. Es wäre aber schlimm, wenn es keine allgemeingültigen Principien gäbe, aus und nach welchen dieses Verhältniß beurtheilt werden müßte; schlimm, wenn keine allgemeine Vereinigung der Christlichen Lehrer über diese wichtige Angelegenheit zu erwarten stånd; schlimm, wenn nicht ieder mit Verzichtleistung auf seine individuelle Ansicht das allgemeine Beste fördern wollte. Zum deutschen Sinne und zur deutschen Gründlichkeit habe ich das Vertrauen, daß die gelehrten Geistlichen meines Vaterlandes sich an mich anschließen werden, wenn sie an meinem Raisonnement nichts Wesentliches auszusetzen finden.

Nur in dieser Vereinigung erblicke ich Heil für die protestantische Kirche, und die Fürsten werden dieses Heil wollen, sobald die Mehrzahl der Würdigsten und Besten der Nation für Sonderung des Staates und der Kirche stimmt und dem Staate einleuchtend gemacht wird, daß er bei einer andern und zweckmäßigeren Organisation der Kirche eher gewinnt, als verliert.

Viele meiner Zeitgenossen, insbesondere ein großer Theil derer, die sich der Stimme des Publikums zu bemächtigen gewußt haben und sich anmaßen, Sprecher des Volkes zu seyn, werden meinem Vor- und Antrage keinen Geschmack abgewinnen können. Die Idee einer Kirchenzucht und Kirchenpolizei wird ihnen Thorheit und Aergerniß seyn, sie werden die Darstellung derselben überflüssig und unzeitig finden, denn ihnen ist es ganz recht und löblich, daß es um die kirchliche Verfassung und das Kirchenwesen so steht und nicht anders, als dermalen. »Der Mittel, sich über sittliche und religiöse Gegenstände aufzuklären, sagen sie,

gebe es iezt so viel, daß man sich nicht wundern dürfe, daß die Kirchen und Altäre verlassen, wenigstens nicht mehr so häufig und eifrig besucht würden, als ehedem. Uebrigens entspreche der gegenwärtige Cultus dem nicht eben dringenden Bedürfnisse Gebildeter darnach so leidlich, daß man gar nicht absehe, wie man so viel Geschrei über die Veredelung desselben erheben, die Mängel desselben so geflissentlich bemerken und so viel Vorschläge zur Abhülfe thun könne.*)

Es wird wirklich die Gutmüthigkeit und Unerfahrenheit eines Kindes, der Leichtsinn eines Weltmannes, der Stolz eines Ungläubigen, die Menschengefälligkeit eines furchtsamen, unentschlossenen, sein Urtheil und seine Maasregeln blos nach dem, was ist, nicht aber was seyn soll, bestimmenden Klüglings, und endlich die

*) Dank dem ehrwürdigen Herrn Dr. Rosenmüller, daß auch er seine Stimme über einen Aufsatz von ähnlicher Tendenz im allg. Reichsanzeiger Januar 1809, in einer eigenen Schrift, abgegeben hat. Sie führt den Titel: Bemerkungen über einen Aufsatz im Allgem. Anzeiger der Deutschen, betreffend die Frage: ob die Wiederherstellung des verfallenen öffentlichen Gottesdienstes unter den Protestanten nothwendig und wünschenswerth sei? Leipzig b. Böhme 1809.

Unwissenheit eines lediglich auf dem Gebiete der Erfahrung Einheimischen, der Natur des vernünftigen Menschen so wie der Moral und Religion und Geschichte Unkundigen, erfordert, um sich zu überreden: so, wie es gegenwärtig um die Kirche stehe, stehe es gut genug, und es bedürfe höchstens noch einer zeitgemäßen Agende, einer neuen Liturgie, aufklärender Gesangbücher und guter Kanzelredner, die man ia, Gott sei Dank! an so vielen Orten in bester Qualität antreffe. — Stehen denn aber nicht auch da, wo es vorzügliche Prediger giebt, welchen man anderwärts Meilen weit zu Gefallen gehen würde, die Kirchen häufig leer, oder sind doch nach Verhältniß der Volksmenge nur schwach besetzt? Und wenn man auch um des Kanzelvortrags willen sich zuweilen ein Stündchen für die Kirche abmüssigt, hu! wie läuft man nicht, um, ehe noch das Amen des Predigers verhallt ist, über die Schwelle zu seyn. Gemeiniglich kommt, was sich zu dem vornehmen und geschmackvollen Publicum rechnet, entweder um dem Prediger ein Compliment (nebenbei auch wohl dem lieben Gott den Hof) zu machen und, weil man für

seine eigene Person darüber hinaus ist, dem Volke ein gutes Exempel zu geben, oder um sich einen Ohren- und Augenschmauß zu bereiten, etwa, wie man ins Theater geht, um diesen und ienen Schauspieler zu sehen.

Oder sind etwa die heutigen Christen so sittlich-gute Menschen, daß man ihrentwegen weder Kirchen noch Kirchenzucht bedürfte? Und wenn dies nicht; soll die Kirche es gleichgültig hinnehmen, wenn ihre Glieder Vergehungen zu Schulden bringen, die selbst der weltliche Arm ahndet? Daß es nicht ist, wie es seyn soll, daß die christliche Kirchengesellschaft eine Reform nöthig habe, fühlt man ziemlich allgemein. Warum schrieb man wohl seit ungefähr zehn Jahren so viel für und wider, wenn alles seinen vernunftgemäßen Gang gieng?

Es gab eine Zeit, und sie ist noch iezt, wo man schrie: »nur eine bessere Liturgie, nur gute Prediger, und man wird schaarenweise in die Kirche strömen. Aber iezt muthe uns niemand zu, die elenden, altväterischen Lieder mit hervor zu gurgeln, die Saalbaderei

von Predigt anzuhören und uns an dem schlechten Rituale zu ärgern.« Gewiß, man hatte und hat noch sehr Recht, auf Verbesserung des Aeußern unserer Gottesverehrung zu dringen, und den Consistorien die Anstellung tüchtiger Religionslehrer an das Herz zu legen. Aber man hat an vielen Orten verbessert und gethan, was die Umstände zu thun erlaubten, und es ist in Ansehung des Nicht- oder Seltenbesuchens der öffentlichen Erbauungsstunden beim Alten geblieben.

Woher diese Erscheinung? Offenbar verdankt sie dem Fürsten dieser Welt, dem bösen Geiste des Leichtsinnes, der Frivolität, des Indifferentismus ihren Ursprung, und man verbirgt diese Dämonen blos hinter den Vorwand des Mangels an ästhetischer Einrichtung des Cultus, die ich übrigens von Herzen wünsche, und hinter das Vorgeben der Armseligkeit der öffentlichen Vorträge, die allerdings den Predigern vieler Gemeinden zum Vorwurfe gereicht. Ohne aber diese Armseligkeit läugnen und ienen Mangel in Schutz nehmen zu wollen; rechnet ihr denn die Gegenwart in einer Gemeinde, die

sich versammelt hat, um ihre Ehrerbietung gegen das höchste Wesen auszudrücken, und die Kraft zum Dulden und Tragen, den Muth zum Widerstande gegen das Böse, die Liebe zu Gott und den Mitmenschen zu stärken: rechnet ihr diese für nichts? Doch unserm egoistischen Zeitalter, dem Geschlechte, in welchem Gemeinsinn und Gemeingeist fast ganz erloschen und erstorben sind; diesem war es vorbehalten, in der Christengemeinde, in dem, der gemeinschaftlichen Andacht gewidmeten, Hause zu erscheinen, ohne von dem Gedanken ergriffen zu werden: »hier beten deine Mitchristen Gott an und du betest mit ihnen; die Stätte, auf welcher du stehest, ist heilig.« Die Consistorien oder Kirchenräthe sollen und werden ihr Möglichstes thun, daß der Cultus nicht hinter den Fortschritten des Zeitalters zurückbleibe, aber damit ihr nicht bei aller Schminke von Humanität und Sittlichkeit verwildert, wird man thun, was die Vernunft gebietet, und euch in die Kirche nöthigen. Nicht durch physischen Zwang, nicht auf eine des vernünftigen und freien Menschen unwürdige

Weise, denn ihr könnt außerhalb der Kirchengemeinschaft seyn und bleiben, wenn ihr Lust habt; aber euerm Eigensinne und Eigenwillen muß die sichtbare Kirche, um der unsichtbaren willen, eine Disciplin, eine Polizei entgegensetzen, damit sie nicht selbst zu Grunde gehe.

»Also müßten wir in die Kirche gehen, und in der Kirchengemeinschaft beobachten, was die kirchlichen Obern verordnen, oder was einmal als Kirchenordnung gilt, auch wenn die Consistorien nichts für Abstellung alter Mißbräuche, nichts für Einführung des Bessern und Zweckmäßigern thun; müssen eure oft erbärmlichen Predigten anhören, Lieder mitsingen, bei welchen einem die Andacht nothwendig ausgeht, Gebete sprechen, in welchen kein christlicher Geist wehet, die Mißtöne der elenden Kirchenmusik vernehmen, das ewig lange Gesinge aushalten, ohne den mindesten Unwillen in uns aufkommen zu lassen, und ohne zu Hause, oder in der freien Natur, oder wo wir eben Nahrung

für unsern religiösen Sinn finden, dem Herrn aller Herren Dank und Anbetung zu opfern?«

Ich bin von der strengen Observanz. Meine Sentenz wird daher mißfällig vernommen werden. Aber hier ist sie mit den Gründen dafür.

Kein Mensch kann euch wehren, Gott zu dienen nach eurer Weise, und keine vernünftige Kirchenzucht wird es. Inzwischen merkt ihr doch wohl zuförderst den Widerspruch: zur Kirche gehören zu wollen und sich doch auch von der Kirchengemeinschaft abzusondern? Es ist sodann anzunehmen, daß die Kirche, so wie iedes auf Menschen berechnete Institut, in ihren Einrichtungen mit dem Zeitalter ungefähr gleichen Schritt halten werde. Die Erfahrung hat für die Richtigkeit dieser Annahme entschieden. Wolltet denn also ihr, die Minderzahl in der Gemeinde, ihr, die ihr der Menge mit euern Einsichten vorausgeeilt seid, die ganze Anstalt revolutioniren und die Verbesserungen, welche im Laufe der Zeit zuverlässig erfolgen werden, trotzend verfrühen? Was hat denn die Volksgährungen bei der übereilten Einführung neuer Agenden und Gesang-

bücher hervorgebracht? Nicht das Mißverhältniß zwischen den Einsichten und Wünschen der Mehr- und Minderzahl? Diese drang auf etwas, wofür der große Haufe noch nicht reif war, und drang es bevormundend diesem auf. War dies human? Oder ist es human, daß ihr durch eure eigenmächtige Entfernung von den öffentlichen Gottesverehrungen zu der Gemeinde sprecht: »Dummes Volk seid ihr, daß ihr bei dem jämmerlichen Kirchenwesen bleibt, und wir sind viel zu gebildet und vornehm, um mit euch auf gleichem Fuße anzubeten. Wird es nicht anders, so bleibt ihr für euch, und wir bleiben für uns.« O! das Volk hat ein leises Gehör, und ist gelehriger, als ihr meint. Es merkt sich diese Lection und die Spaltung, welche die protestantische Kirchengemeinschaft bis zur Stunde zerrissen hat, bricht aus. Denn wer wollte nicht gern so aufgeklärt und so vornehm seyn, als sein Nachbar? Ueberdieß müßt ihr doch, wollt ihr anders nicht ganz ungerecht verfahren, zur Steuer der Wahrheit gestehen, daß man da, wo das Bedürfniß eines zweckmäßigeren Cultus gefühlt und laut worden ist, allmählig nachge-

holfen und gebessert hat. Freilich nicht überall, nicht alles, nicht in dem Grade, in welchem man gekonnt und gesollt hätte. Aber wo, wo unter der Sonne ist eine vollkommene, mängelfreie Einrichtung? Warum lauft ihr denn nicht aus dem Staate, der ia auch ewigfort der Verbesserung fähig bleibt? Und daß man nicht, wie das Sprichwort lautet, das Kind zusammt dem Bade ausschüttet, nicht alles, was mit zarter, schonender Hand allmählig ausgerottet, oder beschnitten werden muß, auf der Stelle mit der Wurzel ausreißt, ist eben so klug, als menschlich.

Da also die Mangelhaftigkeit des Cultus und die Mittelmäßigkeit, wohl auch Erbärmlichkeit mancher Prediger, die ia nicht auf der Stelle fortgeschickt werden können, ihr müßtet ihnen denn anständige Pensionen geben wollen, kein gültiger Grund eurer Entfernung aus der Kirchengemeinschaft ist: so habt ihr euch in Geduld zu fügen. Traget eure Beschwerden und Ausstellungen dem Kirchenrathe vor; aber entzweiet euch, wenn nicht sofort geholfen

werden kann, oder geholfen wird, nicht mit der Kirche — und nicht mit euch selbst.

»So? In die Kirche sollen wir gehen, um uns zu ärgern, um die verlorne Zeit zu verwünschen, um uns durch üble Laune, durch Spott, durch beißende Anmerkungen an dem trivialen Geschwätz des Predigers, so gut wir können, zu rächen und somit uns zu verschlechtern, statt zu veredeln?«

Neue Wahrheiten kann fürs Erste der Prediger ohnehin nicht auf die Kanzel bringen, sondern nur das ewige Neualte und Altneue, höchstens in einem neuen Gewande. Ist dieses Gewand ungefällig, so ists freilich schlimm. Ihr seid ia aber, wie ihr selbst sagt, gebildet. Warum zieht ihr denn eure Gedanken nicht von der Schale ab und richtet sie auf den Kern? Und gesetzt, ihr findet auch nach aller Abstraction ein bloßes Zero: bleibt euch denn nicht, wie wir schon erinnerten, der Gedanke an das Haus, wo Gottes Ehre wohnen soll, bleibt euch nicht das Gemeinsame der Andacht, nicht die Idee übrig, um deren willen ihr euch hier einfandet? An wem liegt also die Schuld, wenn ihr schlech-

ter von dannen geht, als ihr gekommen waret? Nicht recht eigentlich an euch? Nein; nein. Ihr geht in die Kirche — wenn auch vor der Hand nur, um eure Mitgliedschaft zu beurkunden, und trotzt ihr auf eure Freiheit, so trotzt euch die Kirche wieder.

»Also zwingt uns die Kirche doch? Zwar nicht physisch, wie sie vorgiebt. Aber Zwang ist Zwang, und Gott mag eine große Freude haben, wenn unter tausend Menschen etwa die kleine Zahl von dreihunderten unwillig und verdrießlich dort sitzt, oder mit dem klaren Bewußtseyn Hut und Gesangbuch zur Hand nimmt, daß sie lieber spatzieren gieng, wenn sie nicht besorgen müßte, dereinst als excommunicirt begraben, oder nicht aufgeboten und getraut zu werden. Bildet also die Kirche nicht durch ihre verkehrten Maasregeln Heuchler und wird, mit ihrem vorgespiegelten Zwecke geradezu im Widerspruch, die sichere Befördererinn der Immoralität?«

Ich will nicht an den Worten klauben und etwa sagen: die Kirche zwingt nicht, sondern nöthiget blos, so wie z. B. ein Erzieher durch

psychologische Mittel den Zögling zu etwas nöthiget, ohne ihn eben physisch zu zwingen. Wenn ihr iedoch das Verfahren der Kirche, ihre Glieder zu einer gewissen Handlungsweise zu bestimmen, Zwang nennen wollt; immerhin! Es ist schon oben davon gesprochen worden. Findet ihr in den öffentlichen Gottesverehrungen nicht, was ihr wünschet — zuweilen tadelt ihr iedoch auch ohne Grund und spannt eure Erwartungen zu hoch —, so seid ihr zwar zu beklagen; aber hat euch die begeisternde Idee in die Kirche geführt: mit Andacht und Ernst, im Geist und in der Wahrheit Gott anzubeten, so muß der Unsinn, der euch aus eurer heiligen Gemüthsstimmung bringt, wirklich das non plus ultra alles Unsinns seyn. Und gesetzt auch: bleibt neben dem Unsinne nicht noch viel Sinn übrig, den ihr in Saft und Blut verwandeln könnt; werdet ihr iedesmal Unsinn hören; wird euch der Prediger nicht ein andermal für eure unbefriedigte Erwartung entschädigen? Kommt ihr aber blos, um euch nicht den Nachtheilen auszusetzen, welche die Kirche mit der Verletzung ihrer Disciplin verbunden hat, so ist sie un-

schuldig an eurer Heuchelei. Denn nicht Heuchler, oder ehedem sogenannte Maulchristen will die Kirchenzucht aus euch machen, sondern ächte, treue Verehrer Gottes und Jesu; wahrhafte Anbeter, wie die Schrift es ausdrückt. Um dieses und keines andern Zwecks willen führt sie eine Zucht ein, und wer sich derselben nicht unterwerfen will, wird nicht von ihr verdammt, nicht verketzert, nicht der Staatsgewalt als ein Verbrecher denuncirt, sondern nur nicht als Kirchenglied anerkannt. Könnt ihr daher nicht mit euerm guten Willen, nicht aus Ueberzeugung Kirchenglieder seyn, so bleibt draußen. An euerm Scheinen vor den Leuten ist nichts gelegen.

»Gesetzt aber auch, die Kirchenzucht in und nach deinem Sinne wär' eingeführt und es gelång dir, eine ganze Menge, gegenwärtig außer der Kirchengemeinschaft Befindlicher, für die Kirchengemeinschaft und durch diese für den Himmel zu gewinnen: sind nicht die Grundsätze, auf welchen sie ruht und zu welchen sie führt, offenbar verderblich und kann es dem Staate gleichgültig seyn, daß

du in demselben eine Gewalt aufrichtest, die dem Staate selbst Gefahr, die ihn zu verschlingen droht?«

Der Gegenstand ist der ernstlichsten Erwägung werth. Laßt uns hören. Ich habe gesagt: Die Kirche ist ein selbstständiges Ganze; der Staat ist in der Kirche; der Fürst ist nicht höchster Bischof.

Wer möchte wohl behaupten, die Kirche sei ein bloßes Anhängsel von etwas außer ihr? Von was denn? Vom Staate? Unmöglich. Dieser Lästerung hat sich noch kein christlicher Staat schuldig gemacht. Sind gleich die Grenzen zwischen Staat und Kirche nicht überall scharf gezogen, so wird doch ieder Staat sich bescheiden, daß das Gebiet des Glaubens jenseits des seinigen liege. Auch hat er zeither das Kirchenwesen blos als einen Zweig seiner Verwaltung angesehen, und durch die Mischung von geistlichen und weltlichen Räthen in seinen Consistorien sattsam zu erkennen gegeben, daß er die Kirchensachen nicht als bloße Staatsangelegenheit behandeln wolle. Ueberhaupt scheint die dermalige Organisation

der Consistorien mehr der Eifersucht des Staates auf die Kirche, die ihr Gebiet so gern in das des Staates hinein erweiterte, den Ursprung zu verdanken, als der Ueberzeugung, die Kirche hange vom Staate ab, oder sei etwas, lediglich in wie fern sie im Staate sei. Auch hat der Staat häufig die Kirche an sich selbst gewiesen, wenn sie ihn um etwas bitten zu müssen glaubte; er hat ihr die Verwaltung ihres Vermögens gelassen; er hat Bedenken getragen, die Kirchendiener als Staatsdiener zu betrachten, wiewohl er die Geistlichen zuweilen auch mit seinen besonderen Aufträgen beehrte *); er hat ihnen, wie billig, Steuerfreiheit und Befreiungen bewilliget: lauter Beweise, wie weit der Staat entfernt sei, die Kirche als die Magd und sich als den gebietenden Oberherrn anzusehen. Vielmehr zeigt das bisher bestandene Verhältniß zwischen Kirche und Staat dem Unbefangenen deutlich, der Staat habe von jeher

*) Nur kann der Verf. sich nicht überzeugen, daß es wohlgethan sei, den Geistlichen auch Civilstellen zu übertragen, wie dies gegenwärtig im Königreich Westphalen geschieht. Die Gründe für seine Ansicht ein andermal.

an die Selbstständigkeit der Kirche geglaubt, und fielen hier und da Widersprüche mit dieser Theorie vor, so müssen sie, um die Vernünftigkeit des Staates zu retten, alle zu Gunsten des Satzes erklärt werden: die Kirche ist ein für sich bestehendes, selbstständiges Ganze.

Gleichwohl ist sie im Staate. Nicht blos innerhalb des Staates, denn wo möchte sie anderwärts ihren Sitz haben? Sie ist auch im Staate in dem Sinne, daß sie nur auf dem Staatsgebiete existiren und nur aus Staatsbürgern im weitesten Sinne des Worts bestehen kann. Außerhalb des Staates leben blos Verbrecher, Landstreicher, Rebellen. Aus diesen soll doch die Kirche nicht zusammengesetzt werden? Kein Mensch kann Kirchenglied seyn, er sei denn Staatsglied. Die Kirche, wenn gleich an und für sich selbstständig und dem Staate keineswegs unterworfen oder zinsbar, ist entweder nirgends, oder sie ist im Staate.

Die zweite verfänglich seyn sollende Behauptung: der Staat ist in der Kirche.

So nackt, wie sie hier steht, enthält sie ein Verbrechen. Zwar ist sie der Grundsatz der Hierarchie; denn der Statthalter Gottes auf Erden ist Alles in Allem, und die weltlichen Regenten gehen bei ihm von Rechtswegen zur Lehn: so wie der von ihm nicht beliehene Fürst blos als Usurpator betrachtet werden kann. Aber unser Kirchen- und Staats-Recht haben wir nicht bei der Römischen Curie gelernt. Der Staat ist in der Kirche, heißt nichts, als: jeder Staatsbürger soll auch Kirchenglied seyn; der Staat soll sich nicht begnügen, blos nach und unter Rechtsgesetzen zu existiren, er soll vielmehr, so gewiß er aus vernünftigen, für unsichtbare Zwecke bestimmten und derselben fähigen, Wesen besteht, auch jene höheren Zwecke verfolgen, und in wie fern er ein christlicher Staat ist, sie christlicher Anweisung und Ordnung gemäß verfolgen. Nun will aber das Christenthum, daß jeder ohne Ausnahme nicht blos für sich Religion habe, sondern seinen Glauben auch äußerlich bekenne und sich in Gemeinschaft mit Allen fortbilde und veredele: folglich ist es auch keinem Zweifel unter-

worfen, daß der Staat sich zur Kirche halten, und daß jedes zum Staatsverein gehörige Individuum auch Kirchenglied seyn solle. Doch wir haben oben schon so viel hierüber geredet, daß es nicht der Mühe werth ist, noch ein Wort darum zu verlieren. Das einzige bemerk' ich. Wem die Formel anstößig klingt: der Staat ist in der Kirche und die Kirche im Staate, der vertausche sie mit folgender: Die Kirche ist im Staate und der Staat soll in der Kirche seyn.

Die dritte Ketzerei: Der Fürst ist nicht summus episcopus. Schon die Behauptung wird auffallen: der Fürst sei nicht im Staate, sondern der Staat in ihm. Aber nichts ist gewisser. Zwar gehört er mit zum Staate, in wie fern ohne irgend ein Oberhaupt, in welchem sich alle Staatskraft und Staatsgewalt concentrirt, überhaupt kein Staat gedacht werden kann. Den Staat aber genommen für Bürgerverein unter Rechtsgesetzen, so ist der Fürst zwar nicht außer, aber über dem Staate, wie daraus erhellet, daß der Souverain von

niemanden gerichtet werden kann und für alles, was er thut, nur Gott und dem Gewissen verantwortlich bleibt. Mithin ist der Fürst nicht im Staate, sondern der Staat mit allen Kräften und aller Macht in ihm. Bindet er sich als Fürst selbst und unterwirft seine Beschlüsse und Handlungen einer Controle, so ist das vielleicht edel, groß; aber es resultirt durchaus nicht aus dem Begriffe eines Souverains. Die Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ist mehr etwas Formales, als Wesentliches. In der Theorie eines Staates hat sie Bedeutung; in der Wirklichkeit hingegen gehen beide Gewalten zusammen, wie wir ia dies an Frankreich und selbst an England sehen.

Wenn aber, nach meiner Ueberzeugung, gleich der Fürst als Staatsoberhaupt über allem steht, was zum Staate gehört und im Staate ist, so muß er deshalb nicht auch höchster Bischof im Lande seyn. Summus episcopus heißt so viel, als Kirchenoberhaupt, Regent der Kirche, und läuft parallel mit dem Begriffe des Pabstes. Schon darum würde man die Fürsten dieser lästigen Regent-

schaft überheben müssen, weil man dann so viel Kirchen bekäm', als man Staatsoberhäupter hätte. Fürwahr, ein lustiges Kirchenrecht! — Die Kirche ist nur eine, soll nur einerlei, allenthalben auf dieselbe Weise gültigen, Gesetze haben, und darf kein sichtbares Oberhaupt anerkennen. Obgleich Anstalt, Institut, sichtbar, wird sie doch, einzig in ihrer Art, von ethischen Grundsätzen regiert und besteht nur durch diese. Das Princip, auf welchem sie ruht, und die Gesetze, nach welchen sie vorhanden ist, sind unwandelbar, allgemein gültig, heilig oder sittlich-unverletzbar. Der Staat wechselt seine Formen; die Kirche nie.

»Aber wie streitest du um Worte? Die unsichtbare Kirche, die Gemeinde der Heiligen, wie du es oben ausdrücktest, steht unter Gott, unter Jesu, unter sittlichen Gesetzen; das geben wir zu. Der sichtbaren Kirche hingegen giebst du ja in dem Kirchenrathe, der sie leiten und regieren soll, selbst ein Oberhaupt. Du ein Kirchencollegium, wir den Fürsten. Ist dies nicht am Ende dasselbe?«

Nein. Wird der Fürst als solcher auch Kirchenoberhaupt, so müßt ihr ihm entweder die Kirchengewalt in dem uneingeschränkten Sinne übertragen, in welchem er die Staatsgewalt besitzt, oder er bekommt als höchster Bischof eine untergeordnete Stelle. Im ersten Falle wird er Pabst, was er nicht seyn soll; im zweiten ist er eine überflüssige Person. Der Kirchenrath, welchem ich die Direction der geistlichen Angelegenheiten übergeben wissen möchte, kann nicht etwa nach Willkühr befehlen, was geglaubt oder nicht geglaubt werden soll, wie der Pabst, oder der Fürst dies allerdings können muß, sondern sein ganzes Wirken ist durch den Begriff einer sichtbaren Kirche, als Anstalt für sittliche und religiöse Zwecke, gebunden und bestimmt. Ist der Fürst Kirchenregent, so hat er sich seiner Hoheit entäußert und giebt sich zu etwas her, das mit dem weltlichen Regiment, wo sein, durch seine Ueberzeugung von der Staatswohlfahrt bestimmter, Wille Gesetz ist, nicht das mindeste gemein hat. Er ist nicht nothwendig Organ des Volkswillens, ob er es gleich, den Volkswillen als einen vernünftigen gedacht,

seyn sollte, denn sonst müßte das Volk ihn zur Rede setzen und richten können, wenn es ihm schien, als hätte der Fürst in dem, oder ienem Gesetze seinen Willen nicht getroffen, sondern die sich ihm unterworfen haben, oder haben unterwerfen müssen, müssen seinen Willen respectiren, sie mögen Lust haben, oder nicht. *) Der Kirchenrath hingegen wird, wie dies aus der Natur der Kirche nicht anders fließt, von der ganzen, die Kirche ausmachenden, Gemeinde von Rechtswegen controlirt; seine Verfügungen müssen nothwendigerweise mit dem Geiste des Christenthums übereinstimmen, und die Kirchenglieder dürfen und werden sich schon regen, wenn er sich beigehen läßt, etwas zu befehlen, das den heiligen Urkunden der Kirche widerspricht. Wage es ein protestantischer Kirchenrath und ordne z. B. die Communion unter einerlei Gestalt an. Die Gemeinde wird nicht gehorchen und das von Rechtswegen. Befehle es aber der Regent, so bleibt, wenn er nicht

*) Beschuldige niemand den Verf. des Machiavellismus. Jetzt kommt es auf strenge Consequenz an.

gutwillig die Order aufhebt, nur entweder Gehorsam, oder Rebellion übrig. Der Kirchenrath kann zur Aufhebung genöthiget werden, sobald die Gemeinde das Unchristliche und Unkirchliche darzuthun vermag; die Macht des Fürsten ist unwiderstehlich; er muß nicht, wenn er nicht will. Und mit der Execution gegen einen Fehlgriff des Kirchenraths hat es so wenig Schwierigkeit, wie mit der Execution gegen wissenschaftliche Fehlgriffe in der Gelehrten-Republik.

Die Kirchen- oder geistliche Regierung ist also keinesweges Oberhaupt der Kirche in dem Sinne, in welchem allein der Fürst, seiner Würde unbeschadet, es seyn könnte. Ueberhaupt sollte gar nicht die Rede seyn von einem höchsten Episcopat, in wie fern es mit befehlshaberischer Auctorität in Glaubenssachen und mit der Gewalt bekleidet ist, positive Strafen zu verhängen, oder willkührliche Vorschriften zu geben.

Der Fürst, sagten wir oben, solle selbst Kirchenglied seyn. Hier ist der Ort, diese Behauptung näher zu erläutern. Er kann nicht Kirchenglied seyn als Kirchen-

oberhaupt, so wenig als er in der Eigenschaft des Staatsoberhauptes Staatsbürger ist. Der Pabst als Pabst ist über der Kirche und alles, was wir vorhin über das Verhältniß des Staats zum Souverain beibrachten, gilt auch von dem Verhältnisse des Pabstes zur Kirche. Der Fürst aber ist auch als Staatsoberhaupt Mensch und steigt, so fern es auf Kirchengemeinschaft ankommt, vom Throne, um zu werden, wie unser einer. Doch dies ist in der Regel. Unsre Fürsten gehen mit uns in die Kirche, nehmen das Abendmahl, lassen sich taufen. Jedes Wort hierüber wär' überflüssig.

Eine bedenkliche Frage wäre die: ob der Fürst mit kirchlichen Strafen belegt werden könne, da er doch einmal Kirchenglied seyn solle. Von dem, auf welchen Aller Augen gerichtet sind, läßt sich freilich erwarten, daß er sich den Gesetzen oder Anordnungen der Kirche, die ia *) mit seinem Vorwissen und ohne seinen Widerspruch gemacht worden, freiwillig unterwerfen, und folglich die Anwendung der Kirchenzucht auf seine Person unnöthig machen

*) Siehe die Beilagen.

werde. Wenn aber gleich die mehresten oben verzeichneten Zuchtmittel nicht auf ihn passen, und z. B. ein Verweis des Kirchenraths eine Albernheit seyn würde, so sehe ich doch nichts Unschicklicheß oder Unehrerbietiges in einer unterthänig bittenden Vorstellung, daß Seine Majestät, oder Durchlaucht allergnädigst geruhen möchten, in die Kirche zu gehen u. s. w. Oder will man dem aus der Kirchengemeinschaft getretenen Fürsten das christliche Begräbniß versagen? Possen! Er wird *fürstlich* begraben. Sein Nachfolger ordnet seine Exequien an, und wenn er die Geistlichkeit um gewisse Functionen dabei anspricht, so kann sich diese, um der allgemeinen Landestrauer willen, an welcher sie aufrichtig Theil nehmen soll, nicht entbrechen, zu assistiren. Der Fürst kann also, um seiner fürstlichen Würde willen, nicht als ein Excommunicirter behandelt werden, wenn er gleich Kirchenglied ist. Aber wohl zu merken: *er macht die einzige Ausnahme.*

Daß übrigens der Staat die Kirche beobachte, damit sie fein in ihrer Sphäre bleibe und nicht, wie vielfach geschehen, ihr Regiment in

das weltliche Gebiet hinüberspiele, ist nothwendig und oben erörtert. Aber nichts ist auch dem Staate leichter zu verhüten. So billig wird hingegen auch der Staat seyn und der Kirche gestatten, daß sie einen Deputirten in dem weltlichen Regierungscollegio halte.

»Wenn du nun aber ein Kirchenregiment und eine Kirchenzucht nach deinem Sinne aufgebauet hast: wie soll denn die Absonderung der geistlichen Regierung von der weltlichen geschehen, und auf welche Weise soll die Disciplin, von welcher du dir so große Dinge versprichst, gehandhabt werden? Soll der Staat die Kirche, oder die Kirche den Staat zuerst in Verlegenheit bringen; soll iener, oder diese die Einleitung treffen?«

Gewiß ist es, daß in einem iungen, sich eben erst bildenden, Staate die Absonderung der Kirche von dem Staate leichter geschehen kann, als in einem bereits organisirten, in welchem beide genau in einander verschmolzen sind. Dort vereinigt man nicht, was Gott ursprünglich getrennt hat, und bedenkt

gleich bei der ganzen Organisation des gemeinen Wesens den in der Natur der Kirche und des Staates gegründeten Unterschied. Hier hingegen macht billig der Staat den Anfang zur Trennung, denn er ists, welcher die Kirche entweder auf ihr Begehren (etwa um des ihr zu gewährenden Schutzes willen) in sich aufgenommen, oder sie genöthiget hat, herein (in den Staat) zu kommen und in ihm zu seyn auf die von ihm beliebte Weise. In einem werdenden Staate darf man nur der Kirche ihre natürliche Freiheit lassen, und wenn sie, was wohl der Fall seyn könnte, zu schüchtern wäre, bei der Organisation des Staates mit ihren Ansprüchen hervorzutreten, nur promulgiren, daß, da der Staat mit seiner Bildung beschäftiget sei, die Kirche ihrerseits auch ihr Bestes berathen und sich eine zweckmäßige Gestalt geben möge, oder gleich selbst die würdigsten, gebildetsten und einsichtsvollsten Männer bezeichnen und die Kirche an diese, als ihre künftigen Repräsentanten, weisen. Irre ich mich, oder thun dies wirklich die neuorganisirten Staaten, indem sie einen besondern Minister des

Cultus anstellen? *) Würde die Organisation der Kirche dann aber nicht schnell vollendet, nicht der Codex der Kirchengesetze bald entworfen seyn? Daß übrigens der Staat sich vorbehalte, alles, was ihn beeinträchtigen könnte, daraus zu entfernen und über das Ganze mit dem Kirchenrathe in Communication zu treten, versteht sich so gut, als daß die Kirche sich über gewisse Punkte der Staatseinrichtung, die ihrer Freiheit gefährlich werden könnten, mit der weltlichen Regierung berathe. **) Sind aber die Grenzen

*) Nur das geistliche Departement als eine Section der Regierung will mir nicht zu Sinne.

**) Wie nothwendig diese freundschaftliche Berathung sei, darüber nur ein Beispiel, die Erlaubniß zum Sonntagstanz. Warum sollte der Staat ihn verbieten, da er, durch ein Gesetz über die Dauer desselben bis zu einer gewissen Stunde, die aus unmäßigem Genuß entspringende Ermüdung und Untüchtigkeit zu den Arbeiten des künftigen Tages verhüten kann, die Consumtion mancher Artikel befördert und mancher Thaler in Circulation gebracht wird? Die Kirche hingegen könnte wohl nicht unerhebliche Gründe haben, den Sonntagstanz entweder ganz einzustellen, oder denselben doch sehr einzuschränken. Hieher gehört auch das Sonntagsarbeiten der Gewerbtreibenden Einwohner. Hieher die Gültigkeit gewisser Ehen, damit die Kirche nicht segne, wo der Staat flucht, und umgekehrt.

zwischen beiden einmal abgesteckt, und ein brüderlicher Verein zwischen Staat und Kirche gestiftet, welcher Segen für die Menschheit, welche freie Entwickelung der geistigen Kräfte, welcher Fortschritt auf dem Felde der Moral und Religion!

Nicht viel mehr Schwieriges meine ich in schon organisirten Staaten für diese Trennung zu erblicken. Der Fürst darf nur die Consistorien anders gestalten, und sie nicht zu einer Regierungs-Section machen; er darf nur sagen: von nun an nehm' ich, der Landesregent, den Consistorien alle, für die Civil-Obrigkeit, für die Staatspolizei und für die Justizcollegien gehörigen, Gegenstände, und übertrage ihnen, als Kirchen- und Schulräthen, in meinen Landen alle rein kirchlichen Angelegenheiten und Unterrichtsanstalten, und die Aufgabe ist gelöst. Sind nicht schon mehrere Fürsten mit gutem Exempel vorangegangen? Das einzige scheint mir widersprechend, daß man die Consistorien auf Kirchen- und Schulsachen beschränkt hat und doch die weltlichen Räthe darin läßt. Der Kirchen- und

Schulrath ist ein geistliches Collegium. Bis auf den Deputirten der weltlichen Regierung, der aber blos eine negative Stimme haben darf, im Fall nehmlich der Kirchenrath etwas zum Nachtheil des Staats beschlöß, müssen alle Räthe Geistliche und zwar Gelehrte von Profession seyn, welchen noch ein weltlicher Beisitzer für die Kirchenökonomie und die Finanzen beigegeben werden könnte. Oder nimmt man etwa Geistliche zu Regierungsräthen? Nein, und zwar von Rechtswegen.

Wer die Kirchendisciplin handhaben solle? Der Kirchenrath. Wie er sie handhaben solle? Durch das Gesetz. Und wenn iemand das Gesetz nicht respectirt, durch wen bringt er es in Ausübung und setzt es in Kraft? Durch die ihm von allen Kirchengliedern übertragene Gewalt und Macht. Aber da braucht er Büttel und Schergen? Nicht doch. Wozu diese?

Wir haben oben festgesetzt, daß die Kirche blos negativ züchtige. Sie versagt blos. Das compellite intrare, wie etwa die Dragonerbekehrung schrecklichen Andenkens, giebt sie in

jeder Hinsicht auf. Sie hat also keine bewaffnete Macht nöthig, um ihre Beschlüsse zu vollziehen. Ein anderes ist, daß sie Mittel in Händen haben muß, um ihre Diener bis auf einen gewissen Punkt, d. h. bis dahin zu bestrafen, wo die Sache sich für die weltliche Gerichtsbarkeit eignet. Vom Verweise an muß der Kirchenrath bis zur Suspension und Absetzung erkennen können, und dann übergiebt er die Schuldigen der Justiz.

Denken wir uns einen bestimmten Fall, wo die Kirchenzucht mit aller Strenge einschritt, den Fall, daß einem außerhalb der Kirchengemeinschaft Befindlichen die Beerdigung mit christlichen Ceremonien verweigert würde. Bedarf es hierzu einer andern Auctorität, als der des bekanntgemachten Gesetzes? Die Kirchendiener begleiten den Leichnam nun einmal nicht, der Schülerchor singt, der Prediger segnet, die Glöckner lauten nicht, und brächt ihr die Kirchenthür gewaltsam auf und zögt oder trätet die Glocken selbst, so würde der Staat euch schon für diese Verbrechen bestrafen. Hier sind doch in der That keine, als selbsterschaffene Schwierigkeiten, keine andern Berge, als die in eurer

Fantasie. — Man kann nicht weniger für die Kirche, diese ehrwürdige Anstalt, und nicht weniger für den Kirchenrath, dieses ehrwürdige Collegium, fordern, als ich gethan habe. Aber wird man ihnen dieses Wenige zugestehen? Ich habe geglaubt, im Namen der Vernunft zu sprechen; im Namen dieser bitte ich denn auch Alle darum, in deren Macht es steht, zu ändern und zu helfen.

Es wäre Thorheit, zu sagen: deine Kirchenzucht wird allmählig erschlaffen, wie z. B. in vielen Staaten die Polizei. Ich gebe dies zu. Sie ist des Rück-, aber auch des Vor- und Fortschrittes fähig, wie iede menschliche Einrichtung. Der sittliche Verfall eines Volkes zieht den Verfall der Kirchenzucht unausbleiblich nach sich, oder läuft vielmehr mit demselben in gleicher Linie. Soll es aber deshalb weder Polizei noch Kirchenzucht geben? Doch es wird hoffentlich nie und nirgends an Männern fehlen, die sich dem hereinbrechenden Strome der Unsittlichkeit und Irreligiosität entgegenstemmen und ihr Möglichstes thun, durch zweckmäßige Strenge der Kirche ihr Bestehen zu sichern, dem

Staate treue und gehorsame Bürger zu bilden und die Menschen in den von ihr abhängigen Anstalten für ein höheres, himmlisches Leben zu erziehen.

Ein weit wichtigerer Einwand gegen meine Vorschläge ist folgender: »du giebst dem Kirchenrathe ein so hohes Ansehen, daß man nicht mehr weis, an wen man sich wenden soll, wenn er selbst seine Bestimmung vergißt, und Dinge vornimmt, die das Wohl und Gedeihen der Kirche eher hindern, als fördern. Wer soll dann den Kirchenrath richten? Der Fürst? Dann ist der Fürst über der Kirche, und die weltliche Regierung maßt sich an, über geistige und geistliche Angelegenheiten zu entscheiden. Die Gemeinde? Dann ist der Schüler über den Meister.«

Ich meine so. Macht sich der Kirchenrath eines Vergehens gegen den Staat schuldig, so richtet ihn dieser. Gefährdet er das Kirchenwohl, so erheben sich schon Stimmen in der Gemeinde, erinnern ihn an seine Obliegenheiten und führen ihn wieder auf die rechte Bahn zurück. Außer der weltlichen Regierung, die ia seine Schritte

kennt, controliren ihn Gelehrte und Ungelehrte, und da er keine eigentliche Strafgewalt und bürgerliche Macht besitzt, so wird er sich schon hüten, etwas zu verfügen, das nicht die Stimme aller Vernünftigen für sich hätte. Geschähe es aber gleichwohl, so dürfte nur eine Deputation der angesehensten und würdigsten Männer aus der Gemeinde protestando einkommen und die Unzufriedenheit derselben zu erkennen geben. Es bleibt ihm ia dann durchaus nichts weiter übrig, als entweder seinen Beschluß zurück zu nehmen, oder durch das Sieghafte seiner Gründe die Abgeordneten von der Vernünftigkeit und Nothwendigkeit desselben zu überzeugen. Uebrigens kann er im Nothfalle mit dem Staate über die geschickteste Art, etwas durchzusetzen, in Mittheilung treten und mit diesem gemeinschaftliche Maasregeln treffen. In der Kirche können, so wie in der gelehrten Welt, eigentlich nur Gründe das Uebergewicht und den Ausschlag geben; und was will denn der Kirchenrath anordnen, das allgemeinen Unwillen erregen könnte, wenn ein durch die einsichtsvollsten und edelsten Männer der Nation entworfener Kirchencodex

den Umfang und die Grenzen der Macht, so wie die Obliegenheiten des Kirchenrathes bestimmt hat?

»Gesetzt aber, er hat ganz oder theilweise das allgemeine Zutrauen verloren: wer entläßt ihn, wer setzt ihn ab?«

Hat ihn der Staat berufen, wie er denn, in so fern er zugleich Schulrath ist, zum Theil wirklich vom Staate abhängt: ohne Zweifel der Staat. Und zwar entläßt ihn als Kirchenrath der Staat nicht kraft willkührlicher Macht und Gewalt, etwa weil er Bedenken trug, einen Einfall des Staatsoberhauptes als Kirchengesetz geltend zu machen, sondern gebeten von der Gemeinde, deren gerechten Wünschen er nicht mehr entspricht. Wir sagten oben: die Gemeinde übertrage nicht unschicklich dem Fürsten, oder überhaupt der Regierung die Ernennung des Kirchencollegii. Allerdings wird hierdurch einer Menge Unannehmlichkeiten ausgewichen. Nur wär sie nicht ein Regale, wie etwa das Münzrecht, und die Decrete für die Kirchenräthe müßten in einer andern Form ausgefertiget werden, als die für die Mitglieder der

Landesregierung. Ernennte nun der Staat den Kirchenrath, so würde er auch von ihm dimittirt, iedoch wohl zu merken, nicht aus Laune des Regenten, oder weil er nicht in gewisse Plane der Regierung eingehen möchte, sondern auf Antrag der Kirche, oder der Gemeinde. Ist er von der Gemeinde gewählt, so dimittirt ihn diese, oder trägt ihm an, seine Entlassung einzureichen, iedoch auf die Gefahr, daß der Entlassene an irgend einen competenten Gerichtshof, z. B. an eine theologische Facultät, oder an irgend ein besonders niederzusetzendes Collegium appelliren und auf Cassation antragen kann. Uebrigens ergänzt sich das Kirchencollegium, wenn ein Mitglied abgeht, selbst. Wählt doch eine Dorfgemeinde ihre Vorsteher, oder ihre Repräsentanten und entläßt sie wieder! Ueberhaupt würde ich nicht unbedingt für Ernennung der Kirchenräthe auf Lebenszeit stimmen. Jedoch müßte ieder wiedererwählbar seyn.

Die Kirchenverfassung ist ihrer Natur nach republikanisch, wie das wissenschaftliche gemeine Wesen. Ihr Monarch ist Gott, oder wenn man

lieber will: Jesus. Eben aber, weil man den Regenten nicht sehen kann, bleibt nichts übrig, als ein Regiment im Geiste der von ihnen gegebenen Gesetze, folglich: Republik. Einen sichtbaren Monarchen und wir haben einen Pabst und eine Hierarchie. In einer Republik aber kann es nicht auffallen, daß es ein angesehenes Collegium giebt, welches nicht von der Regierung eingesetzt und angeordnet worden. Was die Kirche als Republik betrifft, so berufe ich mich auf die Kirchenverfassung in der altrepublikanischen Schweiz.

Hieng etwa die christliche Kirchenverfassung bei der Entstehung der Kirche vom Staate ab? Nein. Lange bestand die Kirche für sich, ohne daß sich der Staat auch nur um sie kümmerte, und noch heute bestehen, ich will nur England nennen, von welchem wir in dieser Hinsicht viel lernen könnten, Kirchen und Kirchenverfassungen im Staate, ohne daß, dafern sie nicht aus ihren Schranken heraustreten, dieser die mindeste Kenntniß von ihnen nähm. Als freilich die Kirche ihren Fuß auf das Staatsgebiet setzte, und hämisch und tückisch den Nachbar bevor-

theilte, da ward ihr ihr Unrecht auf den Kopf vergolten. Der Staat nahm sie unter seinen Fittig, und wie wohl es ihr unter diesem gewesen und großentheils noch ist, weis sie. Selbst das Pabstthum, in welchem die Kirche über den Staat zu triumphiren glaubte: hatte es nicht als Staat, als weltliche Macht, die Kirche verschlungen? Dem an die gegenwärtig bestehende Form der Kirche Gewöhnten können meine Vorschläge auffallen; fordern sie aber etwas anderes zurück, als ursprüngliche Rechte und eine vor der Staats- und Kirchen-Amalgamation schon da gewesene Verfassung? Das Unkraut ist mit dem Weitzen zugleich aufgewachsen; die Zeit der Aernte ist gekommen: wer legt zuerst die Sichel an?

Erste Beilage.

Organisation des Kirchenraths.

In meinem »Etwas über Consistorien und deren zweckmäßige Einrichtung« in dem sechsten Jahrgange des Journals für Veredelung des Prediger- und Schullehrerstandes B. 2. St. 1. S. 43. ff. gieng ich von dem Grundsatze aus, der Fürst sei summus episcopus und der Kirchenrath ein von ihm eingesetztes und abhängiges Collegium. Ich disputirte, wie man es ausdrückt, ex concessis und trug blos darauf an, daß der Kirchenrath aufhören sollte, zugleich Justizhof zu seyn und weltliche Mitglieder zu haben. Hierdurch aber wird das Uebel nicht in der Wurzel angegriffen; denn bleibt das Kirchencollegium dem Staate unterworfen und ist sein Wirkungskreis nicht aus und nach dem Begriffe der Kirche, als einer ecclesia visibilis, bestimmt und vor allen anderwärts herkommenden Einreden und Befehlen gesichert, so kann es

nie frei zum Besten der Kirche thätig seyn, sondern es ist und bleibt durch den Willen des Staatsoberhauptes beschränkt und gebunden, wie dies z. B. in den Staaten der Fall ist, in welchen die Consistorien ungefähr der in meinem Journale niedergelegten Idee gemäß organisirt sind, ohne daß iedoch der Staat auf die Oberdirection derselben Verzicht gethan hätte. Unsere Consistorien mußten Zwittergeschöpfe werden, da die Fürsten, gewarnt und gewitzigt durch die Anmaßungen der Kirche, nach der Reformation derselben, darauf Bedacht nehmen zu müssen glaubten, daß die Hierarchie ihr Haupt nicht wieder empor höbe. Sie setzten daher den Kirchenrath aus geistlichen und weltlichen Gliedern zusammen, und thaten nach den damaligen Zeitbedürfnissen ohne Zweifel wohl daran. Aber indem sie hierdurch der Kirche das Umsichgreifen verwehrten, nahmen sie ihr ihr schönstes Vorrecht, die Menschen der Idee einer Kirche gemäß zu regieren und eigneten sich zu, was ihnen so wenig gehörte, als der Kirche die Staatsgewalt. Mißbräuche haben sie verhütet, die Kirche haben sie beschnitten, dies ist wahr; aber durch die

halbe Existenz, die sie der Kirche ließen, ist sie auch bis fast auf Nichts heruntergebracht worden. Doch wer könnte so unbillig seyn und fordern, Kirche und Staat hätten sich gleich Anfangs rein scheiden sollen? Die Zeitumstände drangen den Fürsten damals die Maasregeln ab, die sie eben ergriffen. Jetzt sind andere Bedürfnisse eingetreten: warum sollte man nicht von den trefflichen Fürsten Deutschlands erwarten dürfen, daß sie der Kirche das Ihrige zurückgeben werden, da es ihnen nicht an Mitteln gebricht, derselben das Eingreifen in das Gebiet des Staates auf immer und ewig zu verwehren?

In wie fern nun der Kirchenrath zugleich auch Schulrath wäre, könnte er ungefähr folgendermaßen organisirt werden.

Er bestånd' aus lauter Geistlichen, dann aus dem Director der Schule, einem Beisitzer für das Finanz- und Bauwesen, überhaupt für die Kirchenökonomie, und endlich aus dem weltlichen Regierungsrathe, der ihm vom Staate als Wächter zugegeben würde und der überall, wo der Staat sich durch einen Beschluß beeinträchtigt sähe, sein Veto interponirte, oder ein

votum negativum hätte. *) Das Directorium führte billig der iedesmalige Generalsuperintendent, wie ehedem Herder in Weimar. Um das Wohl der Landkirchen und Schulen desto besser berathen zu können, müßte es Landkirchenräthe geben, die aus Predigern in der Provinz ernannt würden. Den Rang gäbe blos das Alter, mit Ausnahme des Vorsitzenden; doch ist eigentlich nur von einem verhältnißmäßigen Range der Kirchenräthe unter einander die Rede. Im Staate hat der Kirchenrath eigentlich keinen Rang, man müßte es denn, wozu sich allerdings erhebliche Gründe auffinden lassen, für zweckmäßig halten, demselben welchen einzuräumen. Die Angelegenheiten würden durch vota virilia debattirt und die Stimmenmehrheit entschied. Wären die Stimmen gleich, so gäbe die Seite den Ausschlag, auf welche sich der Präsident gewendet hätte. Das Kanzleipersonale richtete sich in Ansehung der Stärke

*) Daher aber auch immerwährende Communication des Kirchenraths mit der Regierung und umgekehrt. Die Regierung genehmigt die Beschlüsse des Kirchenraths und der Kirchenrath bekommt von der Regierung Notiz, sobald ihre Decrete in das geistliche Fach eingreifen.

nach der Menge der Arbeiten. Besoldet würde der Kirchenrath von der Gemeinde. Wo die Kirche Güter hätte, wär' ohnehin keine Schwierigkeit vorhanden. So verhielt es sich auch mit den Predigerbesoldungen. Die mehresten Stellen sind ia fundirt und dotirt. Rechtlich giebt der Fürst nichts dazu her. Aber er ist Kirchenglied und zwar das reichste; er wird den Kirchendienern schenken, was er ihnen zeither ließ, auch wenn er es reclamiren könnte, und vielleicht noch mehr für sie thun, als bis iezt geschehen ist.

Uebrigens ist klar, daß hier nur die Grundlinien der Organisation verzeichnet worden sind. In Nebendingen kann große Verschiedenheit Statt finden, wenn nur der Hauptgedanke festgehalten wird, daß der Kirchenrath ein selbstständiges Collegium ist und die Kirche ein vom Staate rein abgesondertes Ganze.

Zweite Beilage.

Einrichtung des Codex der Kirchengesetze.

Wir übergehen hier die Rücksicht auf das Schulwesen, weil es doch ein möglicher, wiewohl sehr unwahrscheinlicher, Fall wäre, daß der Staat seine Schulen von denen der Kirche zu trennen und einen eigenen Schulcodex entwerfen zu lassen für gut fänd. Daher blos von der ungefähren Einrichtung des Kirchengesetzbuches.

Voran gieng eine allgemeine Einleitung, oder: Erklärung des Zwecks, deren sich ja selbst der Staat, sogar bei einzelnen Beschlüssen, zu seiner und der Nation Ehre nicht entbricht. In derselben müssen die Gründe, warum es in Zukunft so seyn soll und nicht anders, und die Grundsätze angegeben werden, nach welchen man das Ganze anzuordnen gedenkt.

Verhältniß der Kirche zum Staate im Allgemeinen. Kurz, aber bindig und iedermann einleuchtend.

Kirche. Gebiet derselben. Cultus, und Organisation desselben. Oeffentlicher Gottesdienst, Taufe, Trauen, Abendmahl, Beichte, Predigtwesen, Gesang ff. Anordnung und Veränderung desselben: Rituale und Liturgie. Besondere Kirchen, oder Secten. Verhältniß derselben zur herrschenden, das heißt hier: zu der, zu welcher sich die Mehrzahl der Einwohner bekennt. Fremde Religionsverwandten. Juden. Kirchenglieder. Kirchendiener. Befreiung derselben von Staatslasten, z. B. von Naturaleinquartierung.

Kirchenrath. Verhältniß der Regierung zu ihm und v. v. Unter welcher Gerichtsbarkeit er stehe. Rechte und Functionen desselben. Oberaufsicht über die Kirche und den Cultus sammt der Lehre. Ernennung der Prediger. Candidaten. Das ius patronatus fällt weg, oder wird beschränkt. Prüfung, Investitur, Verpflichtung,

Instruction, Controlle der Kirchendiener. Oberdirection des Kirchenfonds; Kirchenbesoldungen. Oberbaucommission. Kirchenzucht und Kirchenpolizei, z. B. Sonntagsfeier, Erhaltung der Ruhe während des Gottesdienstes; Censur theologischer Schriften, Kirchenvisitationen. Kirchenbücher. Disciplin in Ansehung der Kirchenglieder, sowohl in Ansehung des äußeren sittlichen Lebenswandels, als auch in Betreff der kirchlichen Anordnungen. Bei den Kirchendienern: Verweis, wo sich mehrere Grade anbringen lassen. Verkümmerung der Diensteinkünfte. Absetzung. Geldstrafen, welche, abgerechnet, daß sie dem Fehlenden nicht sonderlich schmerzhaft zu seyn pflegen, den Kirchenrath in den Verdacht bringen könnten, er erkenne das Geld für ein Aequivalent des sittlichen Ehrgefühls; Gefängniß, welches den Geistlichen vor der Gemeinde prostituirt; Versetzung auf schlechtere Stellen, wodurch die neue Gemeinde mehr, als der Delinquent selbst, gestraft wird, und Suspension, ein der Würde des geistlichen Standes zuwiderlaufendes Strafmittel, dürfen überall nicht

vom Kirchenrathe erkannt werden. Doch könnte Suspension eintreten, wenn ein Geistlicher wegen eines angeschuldigten Verbrechens in Untersuchung vor das weltliche Gericht gezogen würde. Im Fall diese zu seinem Vortheil ausfiel und er gerechtfertiget würde, müßte er wieder zu seiner Stelle gelangen können. Fiel die Untersuchung aber gegen ihn aus, so wär' er ipso iure seines Amtes entsetzt. Die allgemeinsten Grundsätze der Kirchenzucht (des Kirchenrechts) heißen: alles, was auf civilrechtliche, staatspolizeiliche und iuridische Verhandlungen hinausläuft und sie nothwendig macht, gehört nicht für den Kirchenrath; im Gegentheil weist er dergleichen Fälle sogleich an die competente Staatsbehörde. Hingegen: alles rein Kirchliche, ingleichen alles, was in Ansehung des Kirchen-Personale sich ohne iuridische Verhandlungen vom Verweise bis zur Absetzung qualificirt, eignet sich für die Einsicht und das Erkenntniß des Kirchenraths. Uebrigens so wenig Strafen, als möglich; aber diese ohne Ansehen der Person

executirt: das giebt ordentliche Leute. Weigerte sich aber iemand, die ihm zuerkannte Strafe, z. B. die Absetzung, an sich vollziehen zu lassen, wiegelte z. B. ein Prediger die Gemeinde gegen den Kirchenrath auf und veranlaßte dadurch Unruhen, so müßte der Staat eingreifen und der armen Kirche helfen.

Schon aus diesem Entwurfe wird einleuchtend, daß die Abfassung eines Codex der Kirchengesetze keine leichte Arbeit sei, wenn man auch das Schulwesen ganz vom Kirchenwesen sonderte. Inzwischen Umsicht, freien Geist und eine feste, sichere Hand, und wenig Nachträge werden nöthig seyn.

Was von dem Kirchenrathe, als immerwährendem Schul- und Studienrathe, zu sagen wäre, gehört nicht hieher.

Wenn man auch nicht scherzhafter Weise annimmt, daß die Gesetze um der Dispensatio-

nen, die Regeln um der Ausnahme willen gegeben werden, so würde doch in dem Codex der Kirchenzucht ein Kapitel stehen müssen, in welchem der Kirchenrath erklärte, ob überhaupt Dispensationen Statt finden sollen, oder nicht, und über die Gegenstände, wo Erlaubniß zu etwas an sich Bedenklichem allenfalls gegeben werden könnte, sich wenigstens im Allgemeinen äußerte. Der an der Spitze stehende Grundsatz müßte heißen: so wenig Dispensationen, als möglich, und diese so erschwert, daß sie nur höchst selten vorkommen können. Nun folgte das Verzeichniß der Rubriken, wo durchaus nie dispensirt würde, und den Beschluß machte die allgemeinste Angabe der Fälle, wo zwar Dispensation zu erhalten wäre, wo sich iedoch der Kirchenrath die Verweigerung vorbehielt. Dahin wäre z. B. das Heirathen in den verbotenen Graden zu zählen.

Neuerer Zeit hat man viel gegen das geistliche Intelligenzblatt auf der Kanzel, nach abgelegter Predigt und verlesenem Gebete, erinnert. Von einer Seite nicht mit

Unrecht; denn was die Eindrücke des Vortrags schwächt und die Andacht stört, soll entfernt werden. Publicationen von Staatsbefehlen und bürgerliche Sachen gehören überdies ein für allemal weder auf die Kanzel, noch überhaupt in die Kirche, und dem Staate fehlt es ia nicht an Mitteln, seine Gesetze zur Kenntniß der Staatsbürger zu bringen. Aber alle Abkündigungen lassen sich nicht aus der Kirche verweisen, z. B. Anzeigen von Gebohrnen und Getauften, von Todesfällen, wenn nehmlich der Verstorbene bis an sein Ende ein Kirchenglied geblieben, Proclamationen von Verlobten, die durch die Trauung des Geistlichen den Segen der Kirche empfangen wollen. Selbst in das Schulfach einschlagende Angelegenheiten, in wie fern sie die Gemeinde interessiren, gehören allerdings in die Kirche. Fürbitten für Kranke, die gewöhnlich Aberglaube und Stolz bestellen, könnten wegfallen, so wie öffentliche Danksagungen bei dem Kirchgange der Wöchnerinnen.

Also in der Kirche, vor der Gemeinde sind dergleichen Anzeigen an ihrer Stelle; aber auch

auf der Kanzel; nach der Predigt; durch den Pastor? Fürs erste könnte dies alles an einem vergitterten, sogenannten schwarzem Brete an den Kirchthüren angeschlagen werden; wollte man dies aber nicht, so könnte es nach geendigter Gottesverehrung, und wenn man auch hier noch Besorgniß hegte, die Erbauung möchte durch den Ueberſprung vom Geistigen zu weltlichen Neuigkeiten gestört werden, zu einer besonders festzusetzenden Stunde des Sonntags entweder durch den Prediger, der auch diese Abkündigungen zu Erweckung guter Gedanken benutzen könnte, oder durch den Küster laut und vernehmlich abgelesen werden. An Zuhörern würde es nicht fehlen. Uebrigens könnten auch diese Publicationen mit manchen nützlichen Einrichtungen verbunden werden. Auf dem Lande würden sie wohl ohne Umstände in die nachmittägigen Betstunden zu verlegen seyn.

Doch eine allenthalben gültige Norm läßt sich nicht vorschreiben, denn auch hier walte die freie Einsicht des Kirchenraths iedes großen und kleinen Volkes. Wär' ich aber so glücklich, die

Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Kirchenzucht, so wie von der Selbstständigkeit der Kirche durch diese Schrift zu befestigen, vielleicht gar so glücklich, die gute Sache, die ich zu führen glaubte, Männern zu empfehlen, die mit der klaren Einsicht in den Gegenstand auch die Macht verbänden, das ernstlich gewollte Gute in Kraft zu setzen, so wär' ich königlich belohnt. Besonders wünschte ich einleuchtend dargethan zu haben, daß die nach den hier gegebenen Winken zu entwerfende Organisation eines Kirchen- und Schulrathes, so wie der Codex der Kirchengesetze nicht etwa den Staat aus seinen Fugen reißt. Vielmehr steht dieser unerschüttert auf seinen ewigen Pfeilern, und groß und herrlich bleibt sein Wirken und sein Zweck, wenn er auch nicht aus den ihm von der Vernunft angewiesenen Grenzen tritt. Aber die arme sichtbare Kirche ruhet noch zur Zeit kümmerlich auf dem Felsen, auf welchem Jesus seine Gemeinde erbauen wollte, auf der unsichtbaren. Gebaut und gebaut haben wir nun zwei Jahrtausende daran, aber die Steine sind theils nur lose in einander gefügt,

theils von den Bauleuten verworfen worden. Der Schlußstein fehlt noch.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuderoff, Johann Georg Jonathan,

Ueber Kirchenzucht Mit besonderer Hinsicht auf die protestantische Kirche

Leipzig 1809

J.can.p. 934 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546799-4